



# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

317

Nummer 9

Kiel, 1. September 2016

## Inhalt

### I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen

Berichtigung des Kirchenkreissynodenbildungsgesetzes Vom 10. August 2016.....	318
Berichtigung des Kirchenbesoldungsgesetzes Vom 20. Juli 2016.....	318
Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Pastorenurlaubsverordnung Vom 15. August 2016.....	318

### II. Bekanntmachungen

Bekanntgabe der Errichtung und Erlangung der Rechtsfähigkeit der kirchlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts „Kirchliche Stiftung für Klimaschutz im Evangelisch-Lutheri- schen Kirchenkreis Mecklenburg“ Vom 11. August 2016.....	319
Verbandssatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Neumünster Vom 9. Mai 2016.....	324
Zweiter Allgemeiner Hinweis zur ordnungsgemäßen Durchführung der Kirchenwahl 2016 Vom 1. August 2016.....	329
Dritter Allgemeiner Hinweis zur ordnungsgemäßen Durchführung der Kirchenwahl 2016 Vom 12. August 2016.....	330
Namensänderung.....	330
Einführung neuer Kirchensiegel.....	331
Berichtigung der Bekanntmachung der Einführung eines Kirchensiegels.....	332
Anordnung der Ingebrauchnahme von Interimssiegeln.....	333
Freigabe der EDV-Programm-Module „Vorlagenmandant“ und „Sachkonten OP Ausgleich“	338
Pfarrstellenänderungen.....	338
Pfarrstellenerrichtungen.....	338

### III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	339
--	-----

### IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik.....	350
Soziale und bildende Berufe.....	351
Verwaltung und sonstige Berufe.....	351

### V. Personalmeldungen

.....	353
-------	-----

## I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen

### Berichtigung des Kirchenkreissynodenbildungsgesetzes Vom 10. August 2016

Das Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenkreissynoden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kirchenkreissynodenbildungsgesetz – KKSynBG) vom 10. März 2016 (KABl. S. 137) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 31 Absatz 2 Nummer 7 werden nach den Wörtern „des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes“ die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung“ eingefügt und der durch Kommata abgegrenzte Satzteil „das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254) geändert worden ist“ gestrichen.

Schwerin, 10. August 2016

Der stellvertretende Vorsitzende  
der Ersten Kirchenleitung

Dr. Andreas von Maltzahn  
Bischof

Az.: G:LKND:67 – R Kr

### Berichtigung des Kirchenbesoldungsgesetzes Vom 20. Juli 2016

Das Kirchenbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2010 (GVObI. S. 218) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 6d Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2013“ durch die Angabe „31. Dezember 2017“ ersetzt.

Kiel, 20. Juli 2016

Landeskirchenamt  
L u n c k e

Az.: NK 3510 – DAR Lu

### Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Pastorenurlaubsverordnung Vom 15. August 2016

Aufgrund des § 18 des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes vom 31. März 2014 (KABl. S. 219) verordnet die Erste Kirchenleitung:

#### Artikel 1

#### Änderung der Pastorenurlaubsverordnung

Die Pastorenurlaubsverordnung vom 25. August 2014 (KABl. S. 418) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
  - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
 

„(2) Diese Rechtsverordnung gilt nicht für Pastorinnen und Pastoren, die einen Dienst wahrnehmen, der dem einer Kirchenbeamtin bzw. eines Kirchenbeamten entspricht. Für sie gelten die Vorschriften zum Erholungs- und Sonderurlaub für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte entsprechend. Ob der Dienst einer Pastorin bzw. eines Pastors dem einer Kirchenbeamtin bzw. eines Kirchenbeamten entspricht, entscheidet die bzw. der mit der Dienstaufsicht Beauftragte.“
2. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:
 

„§ 7a  
Abgeltung

  - (1) Soweit der Erholungsurlaub in Höhe des unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubsanspruchs (Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2003/88/EG) vor Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand oder Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses wegen vorübergehender Dienstunfähigkeit nicht genommen worden ist, wird er abgegolten.
  - (2) Im Urlaubsjahr bereits genommener Erholungsurlaub oder Zusatzurlaub ist auf den unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubsanspruch (Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2003/88/EG) anzurechnen, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt der Anspruch entstanden ist.
  - (3) Die Höhe des Abgeltungsbetrags bemisst sich nach dem Durchschnitt der Bruttobesoldung für die letzten drei Monate vor Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand oder Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses. Bruttobesoldung sind die Dienstbezüge (§ 1 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes), die während eines Erholungsurlaubs weitergezahlt worden wären.
  - (4) Der Abgeltungsanspruch verjährt innerhalb der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren, beginnend mit dem Ende des Urlaubsjahres, in dem die bzw. der Urlaubsberechtigte in den Ruhestand tritt oder versetzt wird oder ihr bzw. sein Pfarrdienstverhältnis endet.“
3. § 11 Satz 4 wird aufgehoben.

4. Der Wortlaut von § 18 wird wie folgt gefasst:

„Auf Anträge zur Gewährung einer Sabbatzeit, die vor Inkrafttreten der Ersten Rechtsverordnung zur Änderung der Pastorenurlaubsverordnung vom 15. August 2016 (KABl. S. 318) gestellt wurden, findet das bisherige Recht Anwendung.“

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, 15. August 2016

Erster stellvertretender Vorsitzender  
der Ersten Kirchenleitung

Dr. Andreas von Maltzahn  
Bischof

Az.: G:LKND:48 – DAR An

## **II. Bekanntmachungen**

### **Bekanntgabe der Errichtung und Erlangung der Rechtsfähigkeit der kirchlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts „Kirchliche Stiftung für Klimaschutz im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg“ Vom 11. August 2016**

Nachfolgend wird die aufgrund des „Stiftungsgeschäfts vom 27. Mai 2016 über die Errichtung der Kirchlichen Stiftung für Klimaschutz im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg“ am 10. August 2016 in Kraft getretene Satzung vom 27. Mai 2016 veröffentlicht. Nachdem das Landeskirchenamt in der Sitzung des Kollegiums am 10. November 2015 und nach Zustimmung der Ersten Kirchenleitung gemäß Beschluss in ihrer Sitzung vom 15. April 2016 die kirchliche Anerkennung erteilt hatte, hat mit Zugang der Stiftungsanerkennung des Justizministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 8. August 2016 die Stiftung „Kirchliche Stiftung für Klimaschutz im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg“ als kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts nach § 80 BGB am 10. August 2016 die Rechtsfähigkeit erlangt.

Bereits mit Schreiben des Landeskirchenamts vom 3. August 2016 wurde die Genehmigung über die Errichtung dieser Stiftung nach Artikel 45 Absatz 3 Nummer 7 und Artikel 46 Absatz 1 Nummer 2 der Verfassung vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 2, 127), die zuletzt durch Kirchengesetz vom 2. Dezember 2014 (KABl. 2015 S. 2) geändert worden ist, erteilt. Die Genehmigung als Werk des Kirchenkreises nach Artikel 45 Absatz 3 Nummer 6 der Verfassung auf der Grundlage der Stiftungssatzung wird nach Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung im Hinblick auf ihre Rechtmäßigkeit erteilt.

Schwerin, 11. August 2016

Landeskirchenamt

Kriedel

Az.: NK 605.78/10 – R Kr

\*

#### **Satzung**

### **Kirchliche Stiftung für Klimaschutz im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg Vom 27. Mai 2016**

#### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Kirchliche Stiftung für Klimaschutz im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg“.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Schwerin (Mecklenburg-Vorpommern).
- (3) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

#### **§ 2**

#### **Zweck der Stiftung**

- (1) <sup>1</sup>Nach Artikel 1 Absatz 7 der Verfassung tritt die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung ein. <sup>2</sup>Wie die Nordkirche und ihre kirchlichen Körperschaften sieht sich die Stiftung zum Schutz des Klimas und zur Begrenzung der nachteiligen Folgen des Klimawandels verpflichtet. <sup>3</sup>Sie will einen Beitrag zum Klimaschutz leisten.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(3) <sup>1</sup>Zweck der Stiftung ist die Förderung kirchlicher Zwecke, der Wissenschaft und Forschung, der Erziehung und Bildung sowie des Klimaschutzes, Naturschutzes und Umweltschutzes. <sup>2</sup>Der Stiftungszweck wird verwirklicht

1. durch finanzielle Zuwendungen an kirchliche Körperschaften (insbesondere im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg) insbesondere zur Förderung
  - a) der Bildung in dem Bereich Klimaschutz und Klimagerechtigkeit, beispielweise im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit;
  - b) der energetischen Sanierung kirchlicher Gebäude;
  - c) des Einsatzes erneuerbarer Energien und energieeffizienter Techniken der Stromerzeugung, beispielsweise für Solaranlagen für den Eigenverbrauch;
  - d) der Elektromobilität;
2. durch finanzielle Zuwendungen an ökumenische Partnerkirchen des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg, insbesondere für Projekte des Klimaschutzes.

(4) Die Stiftung ist berechtigt, Mittel für andere steuerbegünstigte Körperschaften, juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie ausländische Körperschaften (ökumenische Partnerkirchen) für die Verwirklichung der in Absatz 2 genannten Zwecke zu beschaffen.

### § 3

#### Zuordnung der Stiftung

- (1) Die Stiftung ist ein Werk des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg.
- (2) Die Tätigkeit der Stiftung wird als kirchliche Tätigkeit des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg auf der Grundlage der kirchlichen Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland einschließlich der in diesem Bereich geltenden kirchlichen arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen anerkannt.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Stiftung mit dem Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg, den örtlichen Kirchen, Kirchengemeinden, ihren Kirchengemeindeverbänden sowie Diensten und Werken im Bereich des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg zusammen.

### § 4

#### Stiftungsvermögen, Gemeinnützigkeit, Vermögensbindung, Geschäftsjahr

(1) Das Stiftungskapital beträgt zum Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung ausweislich des Stiftungsgeschäfts

1 000 000,00 Euro  
(eine Million Euro).

(2) <sup>1</sup>Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Geldbeträge, Rechte und sonstige Vermögensgegen-

stände) erhöht werden. <sup>2</sup>Zuwendungen dienen ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken, sofern sie nicht vom Zuwendenden ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungskapitals bestimmt werden. <sup>3</sup>Zuwendungen werden dem Stiftungskapital zugeführt, wenn

1. die Zuwendung von Todes wegen erfolgt, ohne dass die Erblasserin bzw. der Erblasser eine zeitnahe Verwendung vorgeschrieben hat;
2. Zuwendungen aufgrund eines Spendenaufrufs der Stiftung erfolgen und aus dem Spendenaufwurf ersichtlich ist, dass die Beträge zur Aufstockung des Stiftungskapitals erbeten werden;
3. Zuwendungen von Vermögensgegenständen erfolgen, die ihrer Natur nach zum Stiftungskapital gehören.

(3) <sup>1</sup>Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in Höhe seines nominalen Werts zu erhalten. <sup>2</sup>Zur Erreichung des Stiftungszwecks dienen nur die Erträge des Stiftungskapitals sowie die Zuwendungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 das Stiftungsvermögen erhöhen.

(4) <sup>1</sup>Das Stiftungsvermögen ist ertragbringend anzulegen und in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. <sup>2</sup>Umschichtungen des Stiftungskapitals sind zulässig, insbesondere im Sinne des Zwecks der Stiftung.

(5) <sup>1</sup>Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung ihre Mittel zeitweilig oder dauerhaft ganz oder teilweise ihrem Stiftungsvermögen zuzuführen. <sup>2</sup>Davon umfasst ist insbesondere das Recht,

1. Erträge aus der Vermögensverwaltung sowie sonstige zeitnah zu verwendende Mittel einer freien Rücklage zuzuführen; ist der nach der Abgabenordnung zulässige Höchstbetrag für die Bildung der freien Rücklage in einem Jahr nicht ausgeschöpft, kann diese unterbliebene Zuführung in den folgenden zwei Jahren nachgeholt werden;
2. Mittel einer Rücklage zuzuführen, soweit und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Stiftungszwecke nachhaltig erfüllen zu können. Dies gilt insbesondere für Rücklagen zur Finanzierung konkreter langfristiger Fördervorhaben;
3. Mittel einer Rücklage für die beabsichtigte Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern zuzuführen, die für die Verwirklichung der steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung erforderlich sind.

(6) Die Stiftung kann im Jahr ihrer Errichtung und in den folgenden drei Kalenderjahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführen (Admassierung).

(7) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(8) <sup>1</sup>Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Der Stiftungsvor-

stand und der Stiftungsrat erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(10) Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen der steuerlichen Vorschriften juristische Personen zu gründen oder sich an solchen zu beteiligen, die ihren gemeinnützigen Zwecken im Sinne von § 2 dienen.

(11) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

(12) 1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. 2. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. 3. Es beginnt mit der Anerkennung der Stiftung und endet mit dem 31. Dezember desselben Kalenderjahrs.

### § 5 Organe

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsvorstand und
2. der Stiftungsrat.

(2) 1. Mitglieder des einen Organs können nicht gleichzeitig Mitglied des anderen Organs sein. 2. Mitglieder der Organe müssen Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sein.

### § 6 Stiftungsvorstand

(1) Die Stiftung wird von einem Stiftungsvorstand verwaltet, der aus mindestens einem und höchstens drei Mitgliedern besteht.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsvorstands beträgt fünf Jahre.

(3) Der erste Stiftungsvorstand wird von dem Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg als Stifter durch das Stiftungsgeschäft berufen.

(4) 1. Der Stiftungsrat wählt den nachfolgenden Stiftungsvorstand, wobei Wiederwahl, auch mehrfach, zulässig ist. 2. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Stiftungsvorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Stiftungsvorstands fort.

(5) Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand endet:

1. durch Ablauf der Amtszeit;
2. durch Niederlegung des Amts;
3. durch Abberufung durch den Stiftungsrat mit dem Tag des Abberufungsbeschlusses; die Wirksamkeit des Beschlusses gilt bis zur rechtskräftigen Feststellung der Unwirksamkeit;
4. bei Entfallen einer der Voraussetzungen nach § 5 Absatz 2;
5. durch Tod.

(6) 1. Eine Abberufung kann nur aus wichtigem Grund mittels eines Beschlusses des Stiftungsrats mit Mehrheit seiner Mitglieder erfolgen. 2. Das betroffene Mitglied des Stiftungsvorstands ist zuvor zu hören.

(7) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstands vorzeitig aus, so wählt der Stiftungsrat ein neues Mitglied für eine Amtszeit von fünf Jahren.

(8) Besteht der Stiftungsvorstand aus mehreren Mitgliedern, wählt der Stiftungsrat für die Dauer der jeweiligen Amtszeit des Mitglieds ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.

(9) 1. Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. 2. Die ehrenamtlichen Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen aus ihrer Tätigkeit. 3. Diese Aufwendungen können auch durch eine angemessene Pauschale, deren Höhe durch Beschluss des Stiftungsrats festzulegen ist, abgegolten werden. 4. Ist ein Mitglied des Stiftungsvorstands hauptamtlich tätig, erhält dieses eine Vergütung aus einer vertraglichen Grundlage.

### § 7 Aufgaben des Stiftungsvorstands

(1) 1. Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. 2. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. 3. Seine Aufgabe ist insbesondere:

1. Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel nach Maßgabe der jeweils geltenden Förderrichtlinien;
2. Verwaltung des Stiftungsvermögens;
3. Pflege der Kontakte zu Zustiftenden und Spendenden und deren regelmäßige Information;
4. Anzeige von Änderungen in der Zusammensetzung eines Stiftungsorgans gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde;
5. Entscheidung über die Annahme von Zustiftungen und Zuwendungen.

(2) 1. Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und beschließt über Förderrichtlinien und Anlagerichtlinien, die jeweils der Zustimmung des Stiftungsrats bedürfen. 2. Für die Verwaltung des Stiftungsvermögens gilt die Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens (KRHhFVO) vom 11. Dezember 2013 (KABl. 2014 S. 32), die durch Artikel 1 der Rechtsverordnung vom 8. Dezember 2015 (KABl. 2016 S. 9, 80) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere §§ 58 ff., entsprechend. 3. Der Stiftungsvorstand kann sich darüber hinaus weitere Vorschriften über die Anlage geben, sofern diese nicht den Anlagegrundsätzen widersprechen.

(3) 1. Der Stiftungsvorstand stellt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushalt auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. 2. Nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt der Stiftungsvorstand innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke.

**§ 8****Vertretung der Stiftung**

- (1) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 BGB.
- (2) <sup>1</sup>Das vorsitzende und das stellvertretend vorsitzende Mitglied des Stiftungsvorstands sind jeweils gemeinsam vertretungsbefugt. <sup>2</sup>Besteht der Stiftungsvorstand nur aus einem Mitglied, ist dieses Mitglied des Stiftungsvorstands alleinvertretungsbefugt.
- (3) Der Stiftungsrat kann durch einstimmigen Beschluss seiner Mitglieder einem Mitglied des Stiftungsvorstands Alleinvertretungsbefugnis für bestimmte Arten von Geschäften erteilen bzw. es von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

**§ 9****Beschlussfassung des Stiftungsvorstands**

- (1) <sup>1</sup>Die Beschlüsse des Stiftungsvorstands werden in Vorstandssitzungen gefasst. <sup>2</sup>Außerhalb von diesen können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren bzw. im Umlaufverfahren mittels Telefax und E-Mail erfolgen, wenn jedes Mitglied seine Zustimmung zum Umlaufverfahren erklärt.
- (2) <sup>1</sup>Der Stiftungsvorstand beschließt, soweit er aus mehr als einer Person besteht, bei Anwesenheit von mindestens zwei seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden, im Falle ihrer bzw. seiner Abwesenheit die Stimme der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>3</sup>Entscheidet bei einem Beschluss mit Stimmengleichheit die Stimme der bzw. des Vorsitzenden, im Falle ihrer bzw. seiner Abwesenheit das stellvertretend vorsitzende Mitglied, so ist dies dem Stiftungsrat unverzüglich anzuzeigen. <sup>4</sup>Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>5</sup>Stimmvertretung ist unzulässig.

**§ 10****Sitzungen des Stiftungsvorstands**

- (1) <sup>1</sup>Der Stiftungsvorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf, in der Regel viermal im Jahr ab. <sup>2</sup>Die bzw. der Vorsitzende des Stiftungsvorstands, im Verhinderungsfall die stellvertretend vorsitzende Person, bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzung und lädt dazu ein. <sup>3</sup>In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresrechnung beschlossen wird. <sup>4</sup>Auf Antrag eines Mitglieds des Stiftungsvorstands muss der Stiftungsvorstand einberufen werden.
- (2) <sup>1</sup>Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Stiftungsvorstands werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.
- (3) <sup>1</sup>Der Stiftungsvorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die, soweit der Stiftungsvorstand

aus mehr als einer Person besteht, mindestens von zwei Mitgliedern des Stiftungsvorstands zu unterschreiben ist und allen Mitgliedern des Stiftungsvorstands zuzuleiten ist. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung des Stiftungsvorstands zu bestätigen.

**§ 11****Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern.
- (2) Die Amtszeit des Stiftungsrats beträgt fünf Jahre.
- (3) Die ersten Mitglieder des Stiftungsrats, dessen Vorsitzende bzw. Vorsitzender und dessen stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender sind von dem Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg im Stiftungsgeschäft unter Wahrung der nachfolgenden Vorschriften zu berufen.
- (4) <sup>1</sup>Der Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg wählt aus seiner Mitte zwei Mitglieder der nachfolgenden Stiftungsräte. <sup>2</sup>Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg wählt zwei Mitglieder der nachfolgenden Stiftungsräte, davon mindestens ein Mitglied aus ihrer Mitte. <sup>3</sup>Wiederwahl, auch mehrfach, ist zulässig. <sup>4</sup>Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Stiftungsrat die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Stiftungsrats fort. <sup>5</sup>Die Zuwahl hat rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit für jedes Mitglied zu erfolgen.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Kirchenkreisrats des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg aus dem Kirchenkreisrat aus, so endet auch seine Amtszeit als Mitglied des Stiftungsrats.
- (6) <sup>1</sup>Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte die nachfolgende Vorsitzende bzw. den nachfolgenden Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer ihrer bzw. seiner Amtszeit im Stiftungsrat. <sup>2</sup>In der der konstituierenden Sitzung folgenden Sitzung wählt der Stiftungsrat ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats vorzeitig aus, so hat eine Nachwahl in entsprechender Anwendung von Absatz 4 bzw. Absatz 6 Satz 2 für den Rest der Amtszeit zu erfolgen.
- (8) <sup>1</sup>Mitglieder des Stiftungsrats können bei Vorliegen eines wichtigen Grunds durch Beschluss des Kirchenkreisrats abberufen werden. <sup>2</sup>§ 6 Absatz 5 und 6 gilt entsprechend.
- (9) Die Mitglieder des Stiftungsrats üben ihr Amt ehrenamtlich aus; sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen aus ihrer Tätigkeit.

**§ 12****Aufgaben des Stiftungsrats**

- (1) <sup>1</sup>Der Stiftungsrat berät und überwacht den Stiftungsvorstand im Rahmen der Vorgaben dieser Satzung. <sup>2</sup>Der Stiftungsrat hat sicherzustellen, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird.

(2) Der Stiftungsrat ist ferner zuständig für die

1. Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Stiftungsvorstands und die Wahl eines weiteren stimmberechtigten Mitglieds des Stiftungsrats nach § 11 Absatz 6 Satz 2;
2. Bestellung der bzw. des Vorsitzenden und der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsvorstands, sofern der Stiftungsvorstand aus mehreren Mitgliedern besteht;
3. Aufsicht über die Geschäftsführung des Stiftungsvorstands;
4. Entscheidung über die Vergütung aus einer vertraglichen Grundlage eines hauptamtlichen Mitglieds des Stiftungsvorstands;
5. Einwilligung bei den die regelmäßige Geschäftstätigkeit überschreitenden Angelegenheiten von grundsätzlicher und finanziell erheblicher Bedeutung, einschließlich des Erwerbs von Beteiligungen und der Veräußerung von Teilen des Stiftungsvermögens; Einzelheiten hierzu regeln die Geschäftsordnung des Stiftungsvorstands und die Anlagerichtlinien;
6. Beschlussfassung über die Zustimmung zu der Geschäftsordnung des Stiftungsvorstands und den von ihm erlassenen Förderrichtlinien und Anlagerichtlinien;
7. Einwilligung zur Wahrnehmung von Rechten aus gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen der Stiftung;
8. Genehmigung des vom Stiftungsvorstand aufgestellten Haushalts einschließlich der geplanten Investitionen und der vorgesehenen Mittelverwendung;
9. Entgegennahme der Jahresrechnung, der Vermögensübersicht sowie des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
10. Entlastung des Stiftungsvorstands.

(3) Der Stiftungsvorstand informiert den Stiftungsrat regelmäßig, mindestens zweimal jährlich, über die Angelegenheiten der Stiftung.

### § 13

#### Sitzungen und Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Die Sitzungen des Stiftungsrats finden in der Regel zweimal pro Jahr statt.
- (2) Der Stiftungsrat beschließt in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung keine abweichende Regelung enthält. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Im Übrigen gelten §§ 9 und 10 für die Beschlussfassung und die Sitzungen des Stiftungsrats, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen trifft, entsprechend.

### § 14

#### Satzungsänderung, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung und Aufhebung, Vermögensanfall

(1) Der Stiftungsrat kann Änderungen der Satzung beschließen, wenn dadurch der Stiftungszweck nach § 2 nicht verändert und die Gemeinnützigkeit nicht beeinträchtigt oder aufgehoben werden.

(2) Der Stiftungsrat kann den Stiftungszweck ändern, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird.

(3) Der Stiftungsrat kann die Stiftung

1. einer anderen Stiftung mit deren Zustimmung zulegen,
2. mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammenlegen oder
3. auflösen,

wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.

(4) Der Stiftungsrat kann die Stiftung wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen insbesondere dann auflösen, wenn

1. über zehn Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder
2. der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.

(5) In den Fällen von Absatz 1 bedürfen die Beschlüsse einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrats, in den Fällen von Absatz 2 bis 4 ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Stiftungsrats erforderlich.

(6) <sup>1</sup>Beschlüsse nach Absatz 1 bis 4 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der nach kirchlichem Recht zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde. <sup>2</sup>Weitergehende landesrechtliche Zuständigkeiten sind zu beachten. <sup>3</sup>Sie treten erst mit dem Tag des Zugangs der Genehmigung in Kraft. <sup>4</sup>Die Genehmigung ist vom Stiftungsrat bei der Stiftungsaufsichtsbehörde unter Beifügung der Beschlüsse und einer Bestätigung der zuständigen Finanzbehörde über die Unbedenklichkeit im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit zu beantragen.

(7) Die Beschlüsse und die Genehmigung sind vom Vorstand mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

(8) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Bereich des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg zu verwenden hat. Das Gleiche

gilt, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich wird.

### § 15 Stiftungsaufsicht

1Die Stiftungsaufsicht nach kirchlichem Recht wird durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wahrgenommen. 2Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse ergeben sich neben den Bestimmungen dieser Satzung aus den Vorschriften des jeweils anzuwendenden kirchlichen Rechts, insbesondere des kirchlichen Stiftungsgesetzes. 3Weitergehende aufsichtsrechtliche Zuständigkeiten nach Landesrecht sind zu beachten.

### § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntgabe der Anerkennung des Justizministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern als zuständiger Stiftungsbehörde nach dem Landesstiftungsgesetz in Kraft.

Schwerin, den 27. Mai 2016

Der Kirchenkreisrat

Vorsitzender des Kirchenkreisrats Dr. Karl-Matthias Siegert Propst	Mitglied des Kirchenkreisrats Dirk Sauer mann Propst
--	---

(L.S.)

\*

### Stiftungsanerkennung

Das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern als Stiftungsbehörde erkennt hiermit gemäß § 80 BGB i. V. m. § 2 des Stiftungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Juni 2006 (GVOBl. M-V S. 366), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB II, dem StiftG M-V und dem FTG M-V vom 15.11.2012 (GVOBl. M-V S. 502)

die

„Kirchliche Stiftung für Klimaschutz  
im  
Evangelisch-Lutherischen  
Kirchenkreis Mecklenburg“  
aufgrund des Stiftungsgeschäftes  
vom 27. Mai 2016  
als  
rechtsfähige kirchliche Stiftung  
des bürgerlichen Rechts

an.

Schwerin, den 8. August 2016

Im Auftrag

(L.S.) Hans-Günther Roes  
(Ministerialrat)

\*

Die oben abgedruckte Urkunde über die Stiftungsanerkennung ist am 10. August 2016 bekannt gegeben worden. Mit diesem Datum trat die Stiftungssatzung nach § 16 in Kraft.

Schwerin, 11. August 2016

Landeskirchenamt

Kriedel

Az.: NK 605.78/10 – R Kr

### Verbandssatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Neumünster Vom 9. Mai 2016

Die Verbandsversammlung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Neumünster hat am 13. April 2016 aufgrund des Artikels 38 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 der Verfassung die nachfolgende Verbandssatzung beschlossen:

### § 1

#### Name, Rechtsform, Sitz und Kirchensiegel

- (1) Der Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Neumünster“ (im Folgenden Kirchengemeindeverband genannt).
- (2) Der Kirchengemeindeverband ist Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Er hat seinen Sitz in Neumünster.
- (4) Der Kirchengemeindeverband führt das in der Anlage 1 zu dieser Satzung ersichtliche Kirchensiegel.

### § 2

#### Verbandsmitglieder, Anschluss weiterer Kirchengemeinden

- (1) Verbandsmitglieder sind die in der Anlage 2 zu dieser Satzung ersichtlichen Kirchengemeinden.
- (2) 1Weitere Kirchengemeinden des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein können sich dem Kirchengemeindeverband durch Vertrag anschließen. 2Der Anschluss soll möglichst zu Beginn des Haushaltsjahres erfolgen. 3Voraussetzungen für den Anschluss sind ein Antrag der jeweiligen Kirchengemeinde in Form eines Beschlusses ihres Kirchengemeinderates, die Zustimmung der Verbands-

versammlung sowie die entsprechende Änderung dieser Satzung.

### § 3

#### Zweck, Aufgaben, Aufgabenerweiterungen

(1) Der Kirchengemeindeverband dient den Verbandsmitgliedern zur Erfüllung von gemeinsamen Aufgaben auf dem Gebiet der Stadt Neumünster, die in Absatz 2 näher beschrieben sind.

(2) In Erfüllung des Verbandszweckes nimmt der Kirchengemeindeverband insbesondere die folgenden, von den Verbandsmitgliedern übertragenen Aufgaben wahr:

1. er betreibt und unterhält die Friedhöfe in der Plöner Straße, in Gadeland und in Einfeld;
2. er beteiligt sich in inhaltlicher, finanzieller und organisatorischer Mitverantwortung an der Erfüllung von Aufgaben, die für die Verbandsmitglieder von gesamtstädtischer Bedeutung sind, oder nimmt solche Aufgaben selbst wahr;
3. er kann die Finanzierung von Baumaßnahmen der Verbandsmitglieder, die deren Finanzkraft überfordern, durch Zuwendung oder Darlehen nach den Grundsätzen, die nach Zustimmung aller Kirchengemeinderäte die Verbandsversammlung erlässt, unterstützen;
4. er fördert und ergänzt die Arbeit der Verbandsmitglieder, die Träger von Kindertageseinrichtungen sind, durch Wahrnehmung ihrer Interessen gegenüber den zuständigen kommunalen und staatlichen sowie sonstigen zu beteiligenden Stellen, insbesondere durch den Abschluss von Vereinbarungen im Auftrag und nach Weisung der Verbandsmitglieder.

(3) Der Kirchengemeindeverband kann im Auftrage und für Rechnung aller oder mehrerer Verbandsmitglieder Sammelverträge abschließen.

(4) Der Kirchengemeindeverband ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben auch mittelbar zu erfüllen, insbesondere durch Beteiligung an körperschaftlich verfassten juristischen Personen und Gesellschaften.

(5) Dem Kirchengemeindeverband können von den Verbandsmitgliedern weitere Aufgaben übertragen werden, wenn sämtliche Verbandsmitglieder durch Beschluss ihres jeweiligen Kirchengemeinderates dem zustimmen.

### § 4

#### Organe

(1) Der Kirchengemeindeverband wird geleitet durch die Verbandsversammlung und den Verbandsvorstand.

(2) Für die Organe des Kirchengemeindeverbandes gelten die Vorschriften über die Geschäftsführung des Kirchengemeinderates entsprechend, wenn nicht in Teil 4 §§ 75 bis 77 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in der jeweils

geltenden Fassung (Kirchengemeindeordnung) etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Organe richtet sich nach deren Amtszeit im Kirchengemeinderat des jeweiligen Verbandsmitgliedes. Die Mitglieder der Organe bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der jeweils neu gebildeten Organe im Amt.

(4) Die Organe des Kirchengemeindeverbandes sollen sich eine Geschäftsordnung geben.

### § 5

#### Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus jeweils zwei Mitgliedern der Kirchengemeinderäte der verbandsangehörigen Kirchengemeinden, wobei mindestens ein Mitglied ehrenamtliches Mitglied des jeweiligen Kirchengemeinderates sein muss. Es werden zwei zusätzliche ehrenamtliche Mitglieder gewählt. Welche Kirchengemeinderäte aus ihrer Mitte diese zusätzlichen Mitglieder wählen, wird zu Beginn der Wahlperiode nach dem d'Hondtschen System ermittelt. Dabei werden die für die Kirchensteuerzuweisung des Vorjahres maßgeblichen Gemeindegliederzahlen zugrunde gelegt. Für die Mitglieder ist jeweils eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestimmen.

(2) Für die Wahl des vorsitzenden und des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds gilt Artikel 31 der Verfassung entsprechend.

### § 6

#### Aufgaben und Befugnisse der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. sie beschließt die Verbandssatzung und weitere Satzungen des Kirchengemeindeverbandes und ändert diese;
2. sie wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Verbandsvorstandes;
3. sie wählt die Mitglieder der Fachausschüsse;
4. sie nimmt die dem Verband übertragenen Aufgaben wahr;
5. sie beschließt den Haushalt und nimmt die Jahresrechnung ab;
6. sie setzt die Umlagen der Verbandsmitglieder fest;
7. sie errichtet Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes;
8. sie überwacht die Auflösung des Verbandes;
9. sie beschließt über Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten des Kirchengemeindeverbandes;
10. sie beschließt für Gebäude des Kirchengemeindeverbandes über Neu-, Um- und Erweiterungsbauten einschließlich der Erstausrüstung mit In-

ventar sowie über die Gebäudeunterhaltung einschließlich Orgeln und Glocken;

11. sie beschließt über die Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften;
12. sie beschließt über die außerordentliche Nutzung des Vermögens des Kirchengemeindeverbandes, die dessen Bestand verändert, sowie die Verwendung kirchlicher Mittel zu anderen als bestimmungsgemäßen Zwecken;
13. sie beschließt über die Veräußerung oder Veränderung von Sachen des Kirchengemeindeverbandes, die wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben;
14. sie kann Anträge an die Kirchenkreissynode in Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbandes richten;
15. sie nimmt weitere durch Kirchengesetz oder die Verbandssatzung zugewiesene Aufgaben wahr.

(2) Kirchenaufsichtliche Genehmigungs-, Vorlage- und Anzeigepflichten nach der Verfassung, der Kirchengemeindeordnung oder anderen Rechtsvorschriften bleiben von den Regelungen nach Absatz 1 unberührt.

### § 7

#### Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Einberufung zu der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung erfolgt durch das bisherige vorsitzende Mitglied.

(2) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr auf Einladung ihres vorsitzenden Mitgliedes zusammen. <sup>2</sup>Sie muss darüber hinaus einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorstand es unter Angabe des Grundes verlangen.

### § 8

#### Verbandsvorstand

(1) <sup>1</sup>Der Verbandsvorstand besteht aus fünf Mitgliedern, darunter mindestens drei ehrenamtliche Mitglieder. <sup>2</sup>Für sie sind Stellvertretungen zu wählen, die in der Reihenfolge ihrer Wahl und nach Maßgabe ihrer Statureigenschaft die Vertretung wahrnehmen und zugleich Ersatzmitglieder sind. <sup>3</sup>Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.

(2) Für die Wahl des vorsitzenden und des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds gilt Artikel 31 der Verfassung entsprechend.

(3) Das vorsitzende Mitglied der Verbandsversammlung kann auf Einladung des Verbandsvorstandes an den Sitzungen des Verbandsvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) <sup>1</sup>Der Verbandsvorstand wird ermächtigt, eines seiner Mitglieder mit der Führung der laufenden Geschäfte zu beauftragen. <sup>2</sup>Geschäfte der laufenden Verwaltung bedürfen eines Beschlusses des Verbands-

vorstandes, wenn sie eine Wertgrenze in Höhe von 3000 Euro übersteigen.

### § 9

#### Aufgaben und Befugnisse des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. er führt die laufenden Geschäfte des Kirchengemeindeverbandes;
2. er vertritt den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr;
3. er besetzt die Stellen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes und führt die Aufsicht;
4. er beschließt über Angelegenheiten zu § 3 Absatz 2 Nummer 4 und § 11 Absatz 4;
5. er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus;
6. er bereitet den Haushalts- und Stellenplan des Verbandes vor;
7. er verfügt über die Haushaltsmittel des Kirchengemeindeverbandes im Rahmen des Haushaltsplanes;
8. er verwaltet das Vermögen des Kirchengemeindeverbandes, insoweit hierfür nach dem Kirchengesetz über die Organisation der Verwaltung in den Kirchenkreisen (Kirchenkreisverwaltungsgesetz) vom 10. Oktober 2006 (GVOBl. S. 175), welches zuletzt geändert worden ist durch Kirchengesetz vom 31. März 2009 (GVOBl. S. 112), in seiner jeweils geltenden Fassung, nicht das Verwaltungszentrum zuständig ist.

(2) <sup>1</sup>Das vorsitzende Mitglied kann in dringenden Fällen für den Verbandsvorstand die erforderlichen Maßnahmen treffen. <sup>2</sup>Der Verbandsvorstand ist unverzüglich zu unterrichten. <sup>3</sup>Er kann die Maßnahme mit Wirkung für die Zukunft aufheben oder ändern.

### § 10

#### Einberufung des Verbandsvorstandes

<sup>1</sup>Der Verbandsvorstand tritt auf Einladung seines vorsitzenden Mitgliedes nach Bedarf zusammen. <sup>2</sup>Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Verbandsvorstandes es unter Angabe des Grundes verlangen.

### § 11

#### Finanzierung

(1) Der Kirchengemeindeverband finanziert seine Arbeit aus:

1. Gebühren;
2. Spenden;
3. Kollekten;
4. Erlösen aus Grabpflege;
5. Erlösen aus Verkauf;
6. Zinsen.

(2) Hinsichtlich der Finanzierung der Friedhöfe gelten die Vorschriften der Richtlinien für Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 13. Juli 2007 (GVOBl. S. 162, 226, 2008 S. 310), welche zuletzt geändert worden sind durch Richtlinie vom 27. Juli 2011 (GVOBl. S. 258), in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(3) Im Übrigen werden die Kosten des Kirchengemeindeverbandes, die nicht durch Einnahmen nach Absatz 1 gedeckt werden, durch Umlagen gemäß § 6 Nummer 6 finanziert. Maßstab für die Höhe der Umlagen ist die Zahl der Gemeindeglieder zum 1. Januar des jeweiligen Rechnungsjahres der Verbandsmitglieder.

(4) Kosten für die Erfüllung von Aufgaben nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 können auf dem Weg einer Sonderumlage von den beteiligten Verbandsmitgliedern erhoben werden, soweit die Beteiligten im Vorwege ein Einvernehmen herbeigeführt haben. Soweit nichts anderes vereinbart ist, richtet sich die Höhe der jeweiligen Umlage nach der Zahl der Gemeindeglieder zum 1. Januar des jeweiligen Rechnungsjahres der Verbandsmitglieder.

## § 12

### Antragsrecht der Kirchengemeinderäte

Die Kirchengemeinderäte haben das Recht zu Anträgen an die Verbandsversammlung, den Verbandsvorstand und den Friedhofsausschuss. Auf Verlangen sind sie zu hören. Die Verbandsversammlung, der Verbandsvorstand und der Friedhofsausschuss sollen in der folgenden Sitzung über die Anträge der Kirchengemeinderäte entscheiden und die Kirchengemeinderäte darüber unterrichten.

## § 13

### Friedhofsausschuss

(1) Für Friedhofsangelegenheiten wird ein ständiger Ausschuss gebildet. Die Verbandsversammlung entsendet ein Mitglied aus jedem Kirchengemeinderat der Verbandsmitglieder, darunter mindestens ein Mitglied der Verbandsversammlung in den Friedhofsausschuss. Die Verbandsversammlung kann zusätzlich bis zu zwei fachkundige Gemeindeglieder in den Ausschuss berufen, wenn sie in den Kirchengemeinderat eines Verbandsmitgliedes wählbar sind. Das vorsitzende Mitglied des Friedhofsausschusses wird aus dem Kreis der in ihn entsandten Mitglieder von der Verbandsversammlung gewählt. Für die Mitglieder sind Stellvertretungen zu wählen, die gleichzeitig Ersatzmitglieder sind.

(2) Die Eigentümer des Friedhofs Plöner Straße treffen mit dem Kirchengemeindeverband eine Vereinbarung, in der geregelt ist, inwiefern der Friedhofsausschuss Aufgaben für diesen Friedhof wahrnimmt.

## § 14

### Fachausschüsse

Die Verbandsversammlung kann gemäß § 76 Kirchengemeindeordnung zur Durchführung einzelner

Aufgaben Fachausschüsse, deren Amtszeit die der Verbandsversammlung nicht übersteigen darf, bilden und ihnen die Entscheidung übertragen. In diese Ausschüsse können auch Gemeindeglieder gewählt werden, die der Verbandsversammlung nicht angehören, wenn sie in den Kirchengemeinderat eines Verbandsmitgliedes wählbar sind. Ein Mitglied muss der Verbandsversammlung angehören. Die vorsitzenden Mitglieder dieser Ausschüsse, die stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder sowie die Geschäftsführung werden von der Verbandsversammlung bestimmt. Näheres regelt der Kirchengemeindeverband in einer Geschäftsordnung.

## § 15

### Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes

(1) Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, sein Ausscheiden zum Ende eines Kalenderjahres mit Frist von 15 Monaten gegenüber dem Verbandsvorstand schriftlich unter Vorlage eines entsprechenden Beschlusses seines Kirchengemeinderates zu erklären.

(2) Spätestens neun Monate vor dem Ausscheiden schließen das ausscheidende Verbandsmitglied und der Kirchengemeindeverband einen Vertrag über die rechtlichen Folgen des Ausscheidens. Der Vertrag soll insbesondere Regelungen zur Auseinandersetzung nach Maßgabe des Absatzes 3 enthalten. Der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder.

(3) Die Auseinandersetzung findet nach folgenden Grundsätzen statt. Das ausscheidende Verbandsmitglied wird für einen Zeitraum von drei Jahren nach Wirksamwerden des Ausscheidens an den Kosten für gemeinsame Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes beteiligt. Für das nicht zweckgebundene Geldvermögen erhält die Kirchengemeinde eine Ausgleichszahlung. Maßstab für die Höhe der Ausgleichszahlung ist die Zahl der Gemeindeglieder zum 1. Januar des jeweiligen Rechnungsjahres der Verbandsmitglieder. Für das Grundeigentum des Kirchengemeindeverbandes werden keine Ausgleichszahlungen geleistet.

(4) Soweit ein Vertrag nicht bis zu dem in Absatz 2 Satz 1 benannten Zeitpunkt zustande kommt, trifft der Kirchenkreisrat die erforderlichen Regelungen durch Beschluss. Die Entscheidungen des Kirchenkreisrates sind endgültig.

(5) Verbleibt infolge des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern lediglich noch ein Verbandsmitglied im Kirchengemeindeverband, so gilt der Kirchengemeindeverband als im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des letzten, vorgesehenen Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes als aufgelöst.

## § 16

### Auflösung des Kirchengemeindeverbandes

(1) Die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes erfolgt zum Ende eines Kalenderjahres, wenn mindestens 15 Monate zuvor alle Verbandsmitglieder der

Auflösung durch Beschluss ihres jeweiligen Kirchengemeinderates zugestimmt haben.

(2) <sup>1</sup>Zur Auflösung des Kirchengemeindeverbandes bedarf es eines Vertrages der Verbandsmitglieder (Auflösungsvertrag). <sup>2</sup>Der Auflösungsvertrag muss bestimmen, wie das Verbandsvermögen künftig genutzt bzw. aufgeteilt werden soll und in welchem Verhältnis die Verbandsmitglieder die Verbindlichkeiten des Kirchengemeindeverbandes zu tragen haben. <sup>3</sup>Der Auflösungsvertrag soll insbesondere Regelungen zur Auseinandersetzung nach Maßgabe des Absatzes 3 enthalten.

(3) <sup>1</sup>Die Auseinandersetzung findet hierbei nach folgenden Grundsätzen statt. <sup>2</sup>Die ausscheidenden Verbandsmitglieder tragen die Verbindlichkeiten des Verbandes bis zu ihrer Erfüllung im Verhältnis der Zahl der Gemeindeglieder. <sup>3</sup>Das nicht zweckgebundene Vermögen wird im Verhältnis der Zahl der Gemeindeglieder aufgeteilt. <sup>4</sup>Es muss eine Regelung über die Verwendung des zweckgebundenen Vermögens getroffen werden.

(4) <sup>1</sup>Soweit ein Auflösungsvertrag nach Absatz 2 nicht bis spätestens zu einem Zeitpunkt von neun Monaten vor der geplanten Auflösung zustande kommt, trifft der Kirchenkreisrat die erforderlichen Regelungen durch Beschluss. <sup>2</sup>Die Entscheidungen des Kirchenkreisrates sind endgültig.

### § 17

#### Änderungen der Verbandssatzung

(1) <sup>1</sup>Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung. <sup>2</sup>Bei Änderungen dieser Satzung, durch die auf den Kirchengemeindeverband weitere Aufgaben übertragen werden, ist § 3 Absatz 5 zu beachten.

(2) Änderungen dieser Satzung erfolgen im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat und bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

### § 18

#### Veröffentlichungen

(1) Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung sind im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt zu machen.

(2) Weitere Satzungen des Kirchengemeindeverbandes werden bekannt gemacht durch Bekanntmachung in der Tageszeitung „Holsteinischer Courier“.

### § 19

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Neumünster vom 6. Dezember 1999 (GVOBl. 2000 S. 3) außer Kraft.

### Anlage 1

#### Kirchensiegel des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Neumünster



### Anlage 2

#### Verbandsmitglieder des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Neumünster

1. Evangelisch-Lutherische Andreas-Kirchengemeinde Neumünster-Tungendorf;
2. Evangelisch-Lutherische Anschar-Kirchengemeinde Neumünster;
3. Evangelisch-Lutherische Bugenhagen-Kirchengemeinde Neumünster;
4. Evangelisch-Lutherische Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Neumünster;
5. Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Einfeld;
6. Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Neumünster-Gadeland;
7. Evangelisch-Lutherische Johannes-Kirchengemeinde Neumünster;
8. Evangelisch-Lutherische Luther-Kirchengemeinde Neumünster-Tungendorf;
9. Evangelisch-Lutherische Versöhnungskirchengemeinde Neumünster-Gartenstadt;
10. Evangelisch-Lutherische Vicelin-Kirchengemeinde Neumünster;
11. Evangelisch-Lutherische Wichern-Kirchengemeinde Neumünster.

\*

Die vorstehende Verbandssatzung wird hiermit ausgefertigt. Der Beschluss der Satzung erfolgte im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der

Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Die Satzung ist im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt zu machen.

Der Verbandsvorstand des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Neumünster

Neumünster, 9. Mai 2016

Simone Bremer	Hans Pries
(L. S.)	
Vorsitzendes Mitglied des Verbandsvorstandes	Mitglied des Verbandsvorstandes

\*

Die vorstehende Satzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Neumünster ist durch das Landeskirchenamt mit Schreiben vom 1. August 2016 (Az.: 10 KGV Neumünster – R Br) gemäß Artikel 38 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden. Hiermit wird die Veröffentlichung der Satzung nach Artikel 38 Absatz 5 der Verfassung vorgenommen.

Kiel, 1. August 2016

Landeskirchenamt

Braune

Az.: 10 KGV Neumünster – R Br

**Zweiter Allgemeiner Hinweis  
zur ordnungsgemäßen Durchführung  
der Kirchenwahl 2016  
Vom 1. August 2016**

Aufgrund von § 11 Absatz 3 des Kirchengemeinderatsbildungsgesetzes vom 10. März 2015 (KABl. S. 142) (im Folgenden: KGRBG), ergeht zur ordnungsgemäßen Durchführung der Kirchenwahl 2016 folgender allgemeiner Hinweis des Wahlbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland:

**1. Wahlvorschlag gemäß § 14 Absatz 2 KGRBG**

Ein Wahlvorschlag bedarf gemäß § 14 Absatz 2 Satz 3 KGRBG der Unterstützung von mindestens fünf weiteren wahlberechtigten Gemeindegliedern. Also muss es sich bei den Unterstützenden um andere, als das vorschlagende Gemeindeglied handeln. In dem Fall des § 14 Absatz 2 Satz 1 KGRBG, dass ein Gemeindeglied sich selbst vorschlägt, müssen fünf weitere, also andere Gemeindeglieder unterstützen. Wer demnach von einem anderen Gemeindeglied vorgeschlagen wird, darf als eines der fünf erforderlichen Gemeindeglieder „sich selbst“ unterstützen.

Verkürzt bedeutet das, dass die (sechs) Unterschriften der vorschlagenden Person und der unterstützenden (fünf) Gemeindeglieder immer unterschiedlich sein müssen.

**2. Wahlvorstand gemäß § 18 Absatz 1 KGRBG**

Zum Mitglied eines Wahlvorstands kann nach § 18 Absatz 1 Satz 1 KGRBG nur bestellt werden, wer gemäß § 18 Absatz 1 Satz 3 KGRBG

- wahlberechtigtes Gemeindeglied nach § 3 Absatz 1 KGRBG in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 3 Verfassung ist, also auch ins Wählerverzeichnis nach § 3 Absatz 2 Satz 1 KGRBG eingetragen

und

- nach § 4 Absatz 1 KGRBG in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 3 Verfassung wählbar, aber selbst nicht nach § 14 Absatz 1 KGRBG zur Wahl vorgeschlagen ist.

Demnach muss jedes Mitglied eines Wahlvorstands gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 KGRBG zu Beginn des Wahlzeitraums nach § 6 Absatz 1 KGRBG das 18. Lebensjahr vollendet haben.

**3. Aussonderung nicht zu  
berücksichtigender Briefwahlumschläge  
gemäß § 22 Absatz 2 KGRBG**

Ein Briefwahlumschlag darf gemäß § 22 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 KGRBG nicht berücksichtigt werden, wenn er nicht den übermittelten Stimmzettelumschlag enthält. Demnach darf ein Briefwahlumschlag nur einen, nämlich den übermittelten Stimmzettelumschlag enthalten. Wenn in einem Briefwahlumschlag mehrere Stimmzettelumschläge enthalten sind, ist dieser Briefwahlumschlag mit dem vollständigen Inhalt gemäß § 22 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 KGRBG vom Wahlvorstand nicht zu berücksichtigen und auszusetzen.

Kiel, 1. August 2016

Der Wahlbeauftragte der  
Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Norddeutschland

Dawin

Az.: NK 1022/16-1 – R Da

### **Dritter Allgemeiner Hinweis zur ordnungsgemäßen Durchführung der Kirchenwahl 2016 Vom 12. August 2016**

Aufgrund von § 11 Absatz 3 des Kirchengemeinderatsbildungsgesetzes vom 10. März 2015 (KABL. S. 142) (im Folgenden: KGRBG), ergeht zur ordnungsgemäßen Durchführung der Kirchenwahl 2016 folgender allgemeiner Hinweis des Wahlbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland:

#### **1. Altersgrenze Wahlberechtigung gemäß § 3 Absatz 1 KGRBG**

Wahlberechtigt gemäß § 3 Absatz 1 KGRBG ist ein Gemeindeglied, das zu Beginn des Wahlzeitraums am 13. November 2016 um 00:00 Uhr sein 14. Lebensjahr vollendet hat.

Damit muss ein Gemeindeglied, um wahlberechtigt zu sein, spätestens am 13. November 2016 seinen 14. Geburtstag haben, denn nur dann vollendet es zum spätesten möglichen Zeitpunkt, am 12. November 2016 um 24:00 Uhr, noch rechtzeitig zu Beginn des Wahlzeitraums, sein 14. Lebensjahr.

#### **2. Altersgrenze Wählbarkeit gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 KGRBG**

Wählbar gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 KGRBG ist ein Gemeindeglied, das zu Beginn des Wahlzeitraums am 13. November 2016 um 00:00 Uhr sein 18. Lebensjahr vollendet hat.

Damit muss ein Gemeindeglied, um wählbar zu sein, spätestens am 13. November 2016 seinen 18. Geburtstag haben, denn nur dann vollendet es zum spätesten möglichen Zeitpunkt, am 12. November 2016 um 24:00 Uhr, noch rechtzeitig zu Beginn des Wahlzeitraums, sein 18. Lebensjahr.

#### **3. Wahlberechtigung und Wählbarkeit im Sinne des KGRBG**

Soweit in den Regelungen des KGRBG von „wahlberechtigten“ Gemeindegliedern oder „Wählbarkeit“ gesprochen wird, bezieht sich das bei der Bildung des Kirchengemeinderats aus Anlass einer Kirchenwahl, also bei einer „Hauptwahl“ (s. a. § 10 Absatz 1 EG-Verf-Teil 2, § 20 Absatz 2 Kirchenkreissynodenbildungsgesetz), immer nur auf die Legaldefinitionen und damit auf den Zeitpunkt der §§ 3 und 4 KGRBG.

Zum Beispiel kann ein Gemeindeglied, das bis zum Ablauf des achten Sonntags vor Beginn des Wahlzeitraums, also am 18. September 2016, noch nicht wahlberechtigt ist, aber nach Nummer 1 dieses Hinweises am 13. November 2016 wahlberechtigt sein wird, nach § 14 Absatz 1 KGRBG Wahlvorschläge einreichen.

Zum Beispiel kann ein Gemeindeglied nach § 31 Absatz 2 KGRBG nur berufen werden, wenn es am Tage des Berufungsbeschlusses die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 4 KGRBG erfüllt. Also unter anderem gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 KGRBG, entspre-

chend Nummer 2 dieses Hinweises, am 13. November 2016 sein 18. Lebensjahr vollendet hat.

Bei einer Hauptwahl bleibt der Beginn des Wahlzeitraums Bezugspunkt für Lebensalter und Wählbarkeit eines Gemeindeglieds, das gegebenenfalls für eine Berufung in Frage kommen könnte.

#### **4. Einheitlichkeit einer Hauptwahl / Um- bzw. Neubildungen**

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine Hauptwahl zur Bildung der Kirchengemeinderäte, also die Kirchenwahl, ein einheitliches Geschehen ist, das regelmäßig erst mit der Konstituierung des neu gebildeten Kirchengemeinderats nach Teil 5 KGRBG abgeschlossen ist. Erst außerhalb einer Hauptwahl kann sich bei einer Um- oder Neubildung des Kirchengemeinderats der Bezugspunkt für kalendarische Berechnungen verändern, wenn gesetzlich nichts anderes geregelt ist.

Während zum Beispiel für die Spätere Kirchenwahl (§ 16 Absatz 1 KGRBG), die Hinzuwahl (§ 25 Absatz 1 KGRBG) oder bei einer eventuellen Berufung (§ 31 KGRBG), die allesamt im Rahmen einer Hauptwahl erfolgen, der Beginn des Wahlzeitraums für eine Lebensaltersbestimmung maßgeblich ist, wäre bei einer Neubildung des Kirchengemeinderats (§ 16 Absatz 2 KGRBG), der Neuwahl (§ 25 Absatz 3 KGRBG) oder bei einer späteren Ergänzung des Kirchengemeinderats (§ 37 KGRBG), die allesamt außerhalb einer Hauptwahl erfolgen, das dann tatsächlich erreichte Lebensalter ausschlaggebend.

Kiel, 12. August 2016

Der Wahlbeauftragte der  
Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Norddeutschland

D a w i n

Az.: NK 1022/16-1 – R Da

#### **Namensänderung**

Die Ev.-Luth. Markus-Kirchengemeinde in Lübeck führt ab dem 1. September 2016 die amtliche Bezeichnung

**„Ev.-Luth. Kirchengemeinde  
St. Markus in Lübeck“.**

Kiel, 11. August 2016

Landeskirchenamt

B e l i t z

Az.: 10 St. Markus Lübeck – R Be

**Einführung neuer Kirchensiegel**

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

**Ev.-Luth. Auferstehungskirchengemeinde  
Hamburg-Lurup**

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein genehmigt worden.



Kiel, 11. August 2016

Landeskirchenamt  
Belitz

Az.: 10.9 Auferstehung Hamburg-Lurup – R Be

\*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

**Ev. Kirchengemeinde Blumenhagen**

ist durch das Pommersche Ev. Kirchenkreisamt des Pommerschen Ev. Kirchenkreises genehmigt worden.



Kiel, 9. August 2016

Landeskirchenamt  
Kieback

Az.: 10 Blumenhagen – R Ki

\*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde  
Friedrich von Bodelschwing in Lübeck**

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg genehmigt worden.



Kiel, 5. August 2016

Landeskirchenamt  
Kieback

Az.: 10.9 Friedrich von Bodelschwing Lübeck – R Ki

\*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Henstedt-Ulzburg**

ist durch das Kirchliche Verwaltungszentrum des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein genehmigt worden.



Kiel, 11. August 2016

Landeskirchenamt  
Belitz

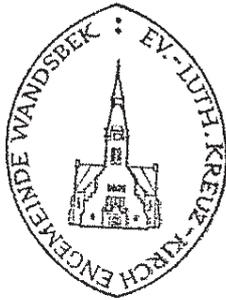
Az.: 10.9 Henstedt-Ulzburg – R Be

\*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

**Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Wandsbek**

ist durch das Kirchliche Verwaltungszentrum des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost genehmigt worden.



Kiel, 9. August 2016

Landeskirchenamt  
Belitz

Az.: 10.9 Kreuz Wandsbek – R Be

\*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

**Ev.-Luth. Maria-Magdalena-Kirchengemeinde**

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein genehmigt worden.



Kiel, 4. August 2016

Landeskirchenamt  
Belitz

Az.: 10.9 Maria Magdalena – R Be

\*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jakobi Lübeck**

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg genehmigt worden.



Kiel, 9. August 2016

Landeskirchenamt  
Belitz

Az.: 10.9 St. Jakobi Lübeck – R Be

**Berichtigung der Bekanntmachung der Einführung eines Kirchensiegels**

Der Text der Bekanntmachung der Einführung des Kirchensiegels der Ev.-Luth. Johann-Hinrich-Wichern-Kirchengemeinde zu Lübeck (KABl. 2016 S. 292) lautet korrekt:

„Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

**Ev.-Luth. Johann-Hinrich-Wichern-Kirchengemeinde zu Lübeck**

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg genehmigt worden.“

Kiel, 10. August 2016

Landeskirchenamt  
Kieback

Az.: 10.9 Johann-Hinrich-Wichern Lübeck – R Ki

### Anordnung der Ingebrauchnahme von Interimssiegeln

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

#### Ev. Kirchengemeinde Ahrenshagen

ist durch das Pommersche Evangelische Kirchenkreisamt des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 9. August 2016

Landeskirchenamt  
K i e b a c k

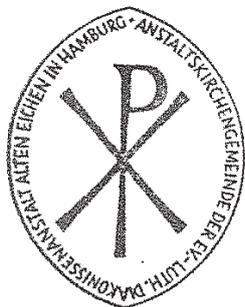
Az.: 10 Ahrenshagen – R Ki

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

#### Anstaltskirchengemeinde der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Alten Eichen in Hamburg

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 9. August 2016

Landeskirchenamt  
B e l i t z

Az.: 10.9 Anstaltskirchengemeinde Alten Eichen –  
R Be

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

#### Ev. Kirchengemeinde Bauer

ist durch das Pommersche Evangelische Kirchenkreisamt des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 9. August 2016

Landeskirchenamt  
K i e b a c k

Az.: 10 Bauer – R Ki

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

#### Ev.-Luth. Kirchengemeinde Beidenfleth

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 5. August 2016

Landeskirchenamt  
K i e b a c k

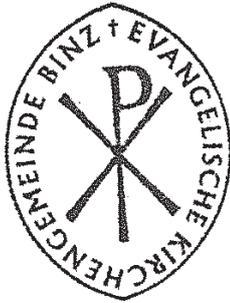
Az.: 10.9 Beidenfleth – R Ki

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

**Ev. Kirchengemeinde Binz**

ist durch das Pommersche Evangelische Kirchenkreisamt des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 9. August 2016

Landeskirchenamt  
Kieback

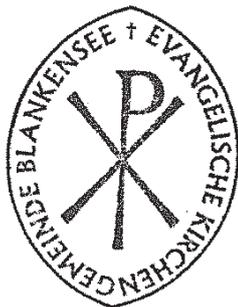
Az.: 10 Binz – R Ki

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

**Ev. Kirchengemeinde Blankensee**

ist durch das Pommersche Evangelische Kirchenkreisamt des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 9. August 2016

Landeskirchenamt  
Kieback

Az.: 10 Blankensee – R Ki

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Breitenberg**

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 5. August 2016

Landeskirchenamt  
Kieback

Az.: 10.9 Breitenberg – R Ki

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

**Ev. Kirchengemeinde Groß Bünzow**

ist durch das Pommersche Evangelische Kirchenkreisamt des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 10. August 2016

Landeskirchenamt  
Kieback

Az.: 10 Groß Bünzow – R Ki

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

**Ev. Kirchengemeinde Groß Kiesow**

ist durch das Pommersche Evangelische Kirchenkreisamt des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 10. August 2016

Landeskirchenamt  
Kieback

Az.: 10 Groß Kiesow – R Ki

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

**Ev. Kirchengemeinde Iven**

ist durch das Pommersche Evangelische Kirchenkreisamt des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 9. August 2016

Landeskirchenamt  
Kieback

Az.: 10 Iven – R Ki

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

**Ev. Kirchengemeinde  
Heilgeist-Voigdehagen Stralsund**

ist durch das Pommersche Evangelische Kirchenkreisamt des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 9. August 2016

Landeskirchenamt  
Kieback

Az.: 10 Heilgeist-Voigdehagen Stralsund – R Ki

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

**Ev. Kirchengemeinde Krien**

ist durch das Pommersche Evangelische Kirchenkreisamt des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 9. August 2016

Landeskirchenamt  
Kieback

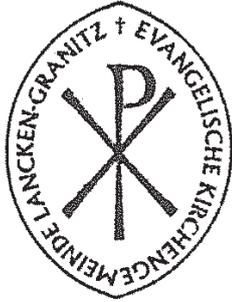
Az.: 10 Krien – R Ki

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

**Ev. Kirchengemeinde Lancken-Granitz**

ist durch das Pommersche Evangelische Kirchenkreisamt des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 9. August 2016

Landeskirchenamt  
Kieback

Az.: 10 Lancken-Granitz – R Ki

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

**Ev. Kirchengemeinde Lüdershagen**

ist durch das Pommersche Evangelische Kirchenkreisamt des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 9. August 2016

Landeskirchenamt  
Kieback

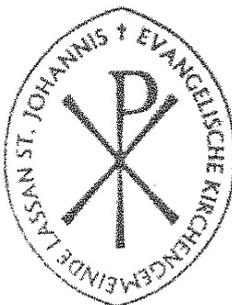
Az.: 10 Lüdershagen – R Ki

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

**Ev. Kirchengemeinde Lissan St. Johannis**

ist durch das Pommersche Evangelische Kirchenkreisamt des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 10. August 2016

Landeskirchenamt  
Kieback

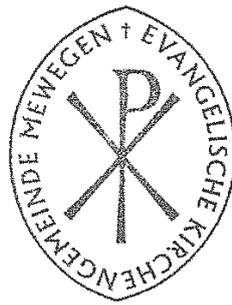
Az.: 10 Lissan St. Johannis – R Ki

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

**Ev. Kirchengemeinde Mewegen**

ist durch das Pommersche Evangelische Kirchenkreisamt des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 9. August 2016

Landeskirchenamt  
Kieback

Az.: 10 Mewegen – R Ki

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

**Ev. Kirchengemeinde Rothenklempenow**

ist durch das Pommersche Evangelische Kirchenkreisamt des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 9. August 2016

Landeskirchenamt  
Kieback

Az.: 10 Rothenklempenow – R Ki

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

**Ev. Kirchengemeinde Schlatkow**

ist durch das Pommersche Evangelische Kirchenkreisamt des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 9. August 2016

Landeskirchenamt  
Kieback

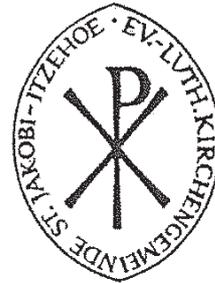
Az.: 10 Schlatkow – R Ki

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jakobi-Itzehoe**

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 5. August 2016

Landeskirchenamt  
Kieback

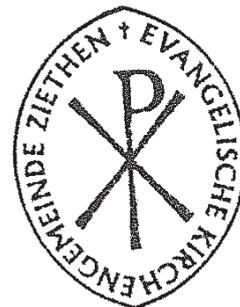
Az.: 10.9 St. Jakobi-Itzehoe – R Ki

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

**Ev. Kirchengemeinde Ziethen**

ist durch das Pommersche Evangelische Kirchenkreisamt des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 9. August 2016

Landeskirchenamt  
Kieback

Az.: 10 Ziethen – R Ki

### Freigabe der EDV-Programm-Module „Vorlagenmandant“ und „Sachkonten OP Ausgleich“

Die EDV-Programm-Module „Vorlagenmandant“ und „Sachkonten OP Ausgleich“ in Navision für das Finanzwesen wird vom Landeskirchenamt der Nordkirche zur Nutzung freigegeben. Das EDV-Verfahren ist ein Produkt der Fa. AURELO GmbH business IT-solutions, Fraunhoferstraße 13, 24118 Kiel.

Weitere Auskünfte erteilt das Landeskirchenamt

– Arbeitsstelle EDV –

Herr Selzener.

Kiel, 20. Juli 2016

Landeskirchenamt

Selzener

Az.: NK 0551-91 – AIT Se

### Pfarrstellenänderungen

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Domkirchengemeinde Schleswig, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, wird mit Wirkung vom 1. August 2016 zur 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schleswig umgewandelt.

Az.: 20 Schleswig 1 – P Ah / P Rö

\*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Domkirchengemeinde Schleswig, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, wird mit Wirkung vom 1. August 2016 zur 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schleswig umgewandelt.

Az.: 20 Schleswig 2 – P Ah / P Rö

\*

Die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Domkirchengemeinde Schleswig, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, wird mit Wirkung vom 1. August 2016 zur 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schleswig umgewandelt.

Az.: 20 Schleswig 3 – P Ah / P Rö

\*

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schleswig-Friedrichsberg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, wird mit Wirkung vom 1. August 2016 zur 4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schleswig umgewandelt.

Az.: 20 Schleswig 4 – P Ah / P Rö

\*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schleswig-Friedrichsberg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, wird mit Wirkung vom 1. August 2016 zur 5. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schleswig umgewandelt.

Az.: 20 Schleswig 5 – P Ah / P Rö

\*

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St. Michaelisgemeinde Schleswig, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, wird mit Wirkung vom 1. August 2016 zur 6. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schleswig umgewandelt.

Az.: 20 Schleswig 6 – P Ah / P Rö

\*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St. Michaelisgemeinde Schleswig, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, wird mit Wirkung vom 1. August 2016 zur 7. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schleswig umgewandelt.

Az.: 20 Schleswig 7 – P Ah / P Rö

\*

Der Stellenumfang der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bülow, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, wird mit Wirkung vom 1. September 2016 von 100 Prozent auf 50 Prozent reduziert.

Az.: 20 Bülow-Rambow – P Ah (P Re) / P Ha

\*

Der Stellenumfang der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Klaber und Serrahn, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, wird mit Wirkung vom 1. September 2016 von 100 Prozent auf 50 Prozent reduziert.

Az.: 20 Klaber und Serrahn – P Ah (P Re) / P Ha

\*

Der Stellenumfang der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kollmar-Neuendorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf, wird mit Wirkung vom 1. September 2016 von 75 Prozent auf 100 Prozent erhöht.

Az.: 20 Kollmar-Neuendorf 1 – P Ah (P Re) / P Ha

### Pfarrstellenerrichtungen

Die 3. Pfarrstelle des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag wird mit Wirkung vom 1. August 2016 errichtet.

Az.: 20 Kkr. Schleswig-Flensburg Dienstleistung mit besonderem Auftrag (3) – P Ah / P Rö

\*

Die 4. Pfarrstelle des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag wird mit Wirkung vom 1. August 2016 errichtet.

Az.: 20 Kkr. Schleswig-Flensburg Dienstleistung mit besonderem Auftrag (4) – P Ah / P Rö

\*

Die 5. Pfarrstelle des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag wird mit Wirkung vom 1. August 2016 errichtet.

Az.: 20 Kkr. Schleswig-Flensburg Dienstleistung mit besonderem Auftrag (5) – P Ah / P Rö

\*

Die 6. Pfarrstelle des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag wird mit Wirkung vom 1. August 2016 errichtet.

Az.: 20 Kkr. Schleswig-Flensburg Dienstleistung mit besonderem Auftrag (6) – P Ah / P Rö

\*

Die gemeinsame Pfarrstelle (Pfarrsprengel) der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gielow und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rambow, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, wird mit Wirkung vom 1. September 2016 errichtet.

Az.: 20 Gielow-Rambow – P Ah (P Re) / P Ha

### III. Pfarrstellenausschreibungen

#### Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

In der **Ev.-Luth. Anker-Gottes-Kirchengemeinde Laboe** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg ist zum 1. November 2016 eine volle Pfarrstelle (100 Prozent) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Das Ostseebad Laboe mit seinen rund 5000 Einwohnern liegt an der Kieler Außenförde nicht weit entfernt von den Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals. Mit seinem langen Badestrand und dem bekanntesten Marine-Ehrenmal gehört Laboe zu den beliebtesten Badeorten an der Ostseeküste von Schleswig-Holstein. Aus dem früheren Bauern- und Fischerdorf ist in den letzten Jahrzehnten ein bekannter Urlaubsort geworden.

Die Landeshauptstadt Kiel ist nur 20 km entfernt und bequem mit dem Auto, Bus oder Schiff zu erreichen. Am Ort befinden sich eine Grundschule, Ärzte, Apotheken und mehrere Einkaufsmöglichkeiten. Weiterführende Schulen finden sich in den Nachbarorten und in Kiel.

Ein geräumiges und saniertes Pastorat direkt neben der Kirche kann im Laufe des Jahres 2017 bezogen werden. Bis dahin steht Ihnen eine angemessene Mietwohnung zur Verfügung.

Zur Kirchengemeinde Laboe zählen ca. 2300 Gemeindeglieder. Die Gemeinde ist Trägerin einer Kita mit 50 Plätzen und des Laboer Friedhofes. Als hauptamtliche Mitarbeitende gehören zu unserer Kirchengemeinde zwei Mitarbeiter auf dem Friedhof (Vollzeit), zwei Küsterinnen (Teilzeit), eine Bürokräft für Kirchengemeinde und Friedhof (Teilzeit), die Mitarbeiterinnen der Kita und unser Kantor und Organist (60 Prozent-Stelle).

Zahlreiche ehrenamtliche Gemeindeglieder unterstützen das rege Gemeindeleben mit seinen vielen besonderen Veranstaltungen, insbesondere kirchenmusikalischer Art, im Laufe des Kirchenjahres.

Die Kirchengemeinde ist in Laboe gut vernetzt und pflegt eine anerkannte Kooperation mit Vereinen, Verbänden und der Grundschule. In zwei privaten Senioreneinrichtungen werden Andachten gehalten; die Zusammenarbeit mit benachbarten Kirchengemeinden wird durch den Konvent „Pastoren in der Propstei“ geregelt.

Die Gemeinde hat sich drei Arbeitsschwerpunkte gegeben:

So soll zum einen die gute Tradition des Familiengottesdienstes weitergeführt und die Familienförderung ausgebaut werden. Weiterhin ist hier die Kirchenmusik zu nennen, wo mit der Kantorei, dem Posaunenchor und dem Kinderchor eine Mitwirkung in den Gottesdiensten ermöglicht wird. Der Kantor organisiert im Laboer Orgelsommer ca. 24 zusätzliche Konzerte, die weit über die Kirchengemeinde hinaus bekannt sind und Anerkennung finden. Der dritte Schwerpunkt heißt „Kirche hilft helfen“, wo in erster Linie Kinder und deren Familien gefördert werden, indem sie entweder durch individuelle Einzelmaßnahmen oder durch einwöchige Freizeiten auf einem Bauernhof Hilfe und Unterstützung erhalten.

In Vorbereitung befindet sich ein Programm mit gezielten Maßnahmen gegen die Alterseinsamkeit.

Die Gemeindeglieder pflegen ein lebendiges Miteinander, zum Beispiel beim Gemeindenachmittag für meist ältere Damen und Herren oder in der Krabbelgruppe für Väter und Mütter mit Kleinkindern, in den beiden Konfirmandengruppen oder bei den Pfadfindern, die ihren Treffpunkt in einer Garten- und Laubkolonie haben.

Wie in allen Einzel-Pfarrstellen müssen auch in Laboe administrative und organisatorische Aufgaben von Ehrenamtlern wahrgenommen werden. Dies gilt besonders bei Gottesdiensten zum Erntedank, zum Ewigkeitssonntag, bei plattdeutscher Predigt oder beim Gottesdienst im Kurpark.

Wir wünschen uns als Pastorin oder Pastor eine Person,

- die die gute Tradition des Familiengottesdienstes weiterführt und auch auf diese Weise das Evangelium lebensnah verkündigt,
- die sich in unser diakonisches Projekt „Kirche hilft helfen“ mit einbringt und dadurch christliches Tun in der Gemeinde sichtbar werden lässt,
- die es schafft, haupt- und ehrenamtlich Tätige zu motivieren, ihr Miteinander zu stärken, und dabei team- und konfliktfähig ist,
- die den kirchenmusikalischen Schwerpunkt unserer Gemeinde in Zusammenarbeit mit unserem Kantor weiter ausbaut und
- die eigene Ideen mitbringt und Lust verspürt, diese mit uns und für uns umzusetzen.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Der Kirchengemeinderat in Laboe freut sich auf Ihre Bewerbung!

Bitte richten Sie diese über den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Plön-Segeberg, Herrn Propst Erich Faehling, Am Alten Amtsgericht 5, 24211 Preetz, an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Anker-Gottes-Kirchengemeinde Laboe, Brodersdorfer Weg 1, 24235 Laboe.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Herr Rudolf Kohsiek, unter Tel.: 04343 4929510, und der Vakanzvertreter, Herr Pastor Andreas Eilers, unter Tel.: 04343 424162, sowie Propst Erich Faehling unter Tel.: 04342 71745/44.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. Oktober 2016**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Anker-Gottes Laboe – P Ha (P Sc)

\*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Burg auf Fehmarn** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein ist die 1. Pfarrstelle zum nächstmöglichen Termin mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Stelle ist durch Wechsel des amtierenden Pastors frei geworden. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Bürger Kirchengemeinde ist mit ca. 4500 Mitgliedern die größte Fehmarns. Zu ihr gehören neben Burg mit 6000 Einwohnern noch neun umliegende Dörfer. Im Zentrum Burgs steht die 777 Jahre alte und renovierte St.-Nikolai-Kirche mit zwei Pastoraten,

zwei Gemeindehäusern, Gemeindebüro, Kindertagesstätte und altem Friedhof. Etwas außerhalb liegt der neue Friedhof mit Kapelle.

Die Insel bietet neben einer schönen Natur gute Einkaufsmöglichkeiten sowie alle gängigen Schulabschlüsse. Das um 1900 erbaute, großzügige Pastorat mit Garten in ruhiger Lage wurde in den letzten Jahren energetisch saniert.

Besondere Schwerpunkte bilden die Kirchenmusik mit drei Chören, die Seniorenarbeit, die Ökumenische Hospizarbeit sowie religionspädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Weitere Projekte der Kirchengemeinde sind u. a. die „Fehmarn-Tafel“, Besuchsdienstkreise und Saisonveranstaltungen für Einheimische und Gäste. Die Gottesdienste, die sich als Zentrum der gemeindlichen Aktivitäten verstehen, werden gerne auch als besondere Festgottesdienste gefeiert: monatlich Taizé- und Abendgottesdienst sowie zu Veranstaltungen und in der Natur.

Die Arbeit wird von einer großen Zahl ehrenamtlich engagierter Gemeindeglieder getragen. Vier hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in den Bereichen Kirchenmusik, Küsterdienst und im Kirchenbüro beschäftigt. Die Kita befindet sich in Trägerschaft des kirchenkreiseigenen Kindertagesstättenwerkes. Die Pflege der Friedhöfe erfolgt durch eine Fremdfirma. Die 2. Pfarrstelle ist derzeit zu 100 Prozent mit einer Pastorin besetzt.

Die Übernahme von Bereitschaftsdiensten in der Notfallseelsorge des Kirchenkreises Ostholstein für Einsätze im häuslichen Bereich wird vorausgesetzt.

Wir freuen uns auf eine Pastorin oder einen Pastor, die bzw. der eine traditionelle Gemeindegliederarbeit wertschätzt und diese auch mit neuen Ideen weiterführen möchte und unseren aktuellen Leitbildentwicklungsprozess unterstützt. Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor die bzw. der Erfahrung in der Verwaltung mitbringt und gemeinsam mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den christlichen Glauben auf eine freundliche, offene und den Menschen zugewandte Weise verkündet. Wir bieten ein gutes Arbeitsklima im Gemeinderat, im Mitarbeiterkreis und eine vielseitige, abwechslungsreiche Gemeindegliederarbeit.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen senden Sie bitte an den Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein, Herrn Bischof Gothart Maggaard, Plessenstraße 5a, 24837 Schleswig, E-Mail: [bischofskanzlei@bksl.nordkirche.de](mailto:bischofskanzlei@bksl.nordkirche.de).

Auskünfte erteilen Propst Dirk Süßenbach, 04521 8005-300, [propst.oldenburg@kk-oh.de](mailto:propst.oldenburg@kk-oh.de), und Pastorin Barbara Häußler, Priesterstr. 4, 23769 Fehmarn, 04371 8888334, [pastorinhaeussler@t-online.de](mailto:pastorinhaeussler@t-online.de).

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Oktober 2016**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Burg auf Fehmarn (1) – P Mi

\*

Wenn Sie eine Pfarrstelle (100 Prozent) in einer ländlichen Gemeinde mitten in Schleswig-Holstein suchen mit

- einer gepflegten über 300 Jahre alten Kirche,
- einer renovierten, geräumigen Wohnung im Pfarrhaus mit Garten,
- einem Kindergarten und einer Gesamtschule in „Sichtweite“,
- einem zugewandten, engagierten Kirchengemeinderat

und außerdem

- Wert auf ein Naherholungsgebiet (Eider-Treene-Sorge-Region) legen und
- gerne Nord- und Ostsee in der Nähe hätten,

dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung auf die schnellstmöglich zu besetzende Pfarrstelle. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Unsere **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohn** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde hat 2800 Gemeindeglieder, die in Hohn selbst und acht umliegenden Dörfern wohnen.

Hohn liegt 10 km westlich von Rendsburg. Geschäfte für den täglichen Bedarf befinden sich am Ort, Ärzte und Apotheke in der Nachbarschaft, ebenso Sportanlagen und ein Naturschutzpark. Rendsburg verfügt über alle weiterführenden Schulen und ein Theater. Schleswig, Kiel und Eckernförde sind in 30 bis 45 Minuten erreichbar.

Zum Team der Kirchengemeinde gehören – in Teilzeitarbeit – eine Sekretärin, eine Küsterin, eine Chorleiterin, eine Organistin und zwei Jugendmitarbeiter.

Die Pflege des Friedhofs und des Kirchenparks ist an eine Fremdfirma vergeben.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

- teamfähig ist und mit Haupt- und Ehrenamtlichen motivierend zusammenarbeitet,
- interessiert ist an der Arbeit mit Menschen unterschiedlicher Generationen,
- aufgeschlossen ist für eine Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden,
- Bewährtes wertschätzt,
- Freude an der musikalischen Gestaltung der Gottesdienste hat (Predigtstätte ist die Marienkirche in Hohn).

Gemeinsam mit dem Kirchengemeinderat sollen in naher Zukunft neue Schwerpunkte der Gemeindeg-

beit entwickelt werden. Wir freuen uns auf eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der – neben den pastoralen Kernaufgaben – phantasievoll und kreativ daran mitarbeitet.

Nähere Informationen über die Kirchengemeinde bzw. die Region erhalten Sie unter [www.kirchengemeinde-hohn.de](http://www.kirchengemeinde-hohn.de), [www.gemeinde-hohn.de](http://www.gemeinde-hohn.de) und [www.eider-treene-sorge.de](http://www.eider-treene-sorge.de).

Im Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde wird die Aus-, Fort- und Weiterbildung ausdrücklich gefördert. Informationen über den Kirchenkreis: [www.kkre.de](http://www.kkre.de).

Auskünfte erteilen die stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchengemeinderates Dr. Reinhard Kamphues, Tel.: 04335 1384, mobil: 0172 4135278, Carsten Wrage, Tel.: 04335 1412, oder Propst Funck, Tel. 04331 5903-112.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind über den Propst des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde, Propstei Eckernförde, Herrn Propst Sönke Funck, An der Marienkirche 7–8, 24768 Rendsburg, an den Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Hohn, Hauptstraße 22, 24806 Hohn zu richten.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit dem Ablauf des **30. September 2016**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Hohn 1 – P Ha

\*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ostenfeld** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland wird die Pfarrstelle (100 Prozent) durch Wechsel der Stelleninhaberin vakant und ist zum nächstmöglichen Termin mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Das Kirchspiel Ostenfeld mit rund 2400 Gemeindegliedern liegt im südöstlichen Bereich des Kirchenkreises Nordfriesland; zum Kirchspiel gehören die Kommunalgemeinden Ostenfeld, Winnert und Wittbek. Das Leben in den Dörfern ist geprägt von einem umfangreichen kulturellen Leben, zu dem die Kirche mit ihren Angeboten beiträgt.

Ostenfeld liegt in einer herrlichen Geestlandschaft mit kurzen Wegen an die Nordsee und an die Schlei sowie in die Kreisstadt Husum – hier kann man gut leben. Ein geräumiges und gut gepflegtes Pastorat mit Garten steht zur Verfügung, es wurde 2014 umfangreich energetisch saniert. Kindertagesstätte, Grundschule, Arztpraxen, Apotheke und verschiedene Einkaufsmöglichkeiten befinden sich in Ostenfeld. Weiterführende Schulen sind im nahen Ohrstedt und in Mildstedt sowie im 12 km entfernten Husum gut zu erreichen.

Die Predigtstätte der Kirchengemeinde ist die schöne St. Petri-Kirche von 1772, sie liegt mitten im Dorf, gegenüber dem Pastorat, dem 1975 ein Gemeindesaal mit Nebenräumen angefügt worden ist. Hier spielt sich ein großer Teil des gemeindlichen Lebens ab.

In der Nachbarschaft befindet sich außerdem die Evangelische Kindertagesstätte Ostenfeld mit Betreuungsangeboten im Krippen- und Elementarbereich sowie einer Waldgruppe, deren Trägerschaft beim Evangelischen Kindertagesstättenwerk Nordfriesland liegt. Die Kirchengemeinde pflegt eine lebendige Nachbarschaft zur Kita und begleitet die Arbeit dort mit religionspädagogischen Angeboten.

Zur Kirchengemeinde gehört auch die Diakoniestation Schwabstedt-Ostenfeld in Winnert, sie umfasst einen ambulanten Pflegedienst sowie eine Tagespflege mit zwölf Plätzen. Die Geschäftsführung der Station liegt in der Hand der Kirchengemeinde Ostenfeld.

Schließlich liegt der bundesweit erste kirchliche Ruheforst in der Trägerschaft der Kirchengemeinde.

Die lebendige kirchliche Arbeit in Ostenfeld wird getragen von einer großen Zahl von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die es ermöglichen, den Menschen der Region sehr unterschiedliche Angebote zu machen. So gibt es ein reges kirchenmusikalisches Leben, zu dem eine Organistin in Teilzeit, ein Posaunenchor, ein Gospelchor und ein Flötenkreis gehören. Im gottesdienstlichen Leben haben neben den traditionellen Angeboten auch Taizé-Andachten und Familien-Gottesdienste ihren festen Platz.

Kirchliche Partnerschaften bestehen zu der Gemeinde Sophienhof im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis sowie nach Kunda im Nordosten Estlands.

Der Kirchengemeinderat wünscht sich eine Pastorin oder einen Pastor,

Die oder der bereit ist,

- gemeinschaftlich die lebendige Gemeindearbeit fortzusetzen,
- alle Generationen anzusprechen und sie mit eigenen Schwerpunkten zu bereichern,
- das Evangelium fröhlich und im nahen Kontakt zu den Menschen unserer Dörfer weiterzugeben,
- die vielen ehrenamtlich Mitarbeitenden zu unterstützen und mit ihnen gemeinsam die Planungen der Gemeinde zu bedenken,
- das vielfältige gottesdienstliche Leben durch die Verbindung von traditioneller Gestaltung und neuen Zugängen zu gestalten,
- die kollegiale und unterstützende Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden Schwabstedt und Mildstedt fortzuführen,
- die Aufgaben im Bereich der Verwaltung und der Geschäftsführung der Diakoniestation wahrzunehmen,
- die Menschen der Dörfer seelsorgerlich und liebevoll zu begleiten.

Dem Kirchengemeinderat ist eine konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit wichtig. Gerade in Fragen der konkreten pastoralen Arbeit und der Verwaltung der Gemeinde unterstützt er die Pastorin bzw. den Pastor gerne.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten über den Propst des Südbereiches des Kirchenkreises Nordfriesland, Herrn Propst Jürgen Jessen-Thiesen, Kirchenstraße 2, 25821 Breklum, an den Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Ostenfeld, Hauptstr. 19, 25872 Ostenfeld.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Auskünfte erteilen der stellvertretende Vorsitzende des derzeitigen Beauftragtenremiums, Herr Eckhard Behrens, Tel.: 04845 692 und Propst Jürgen Jessen-Thiesen, Tel.: 04671 6029-990. Einen ersten Eindruck können Sie auch über unsere Website [www.kirche-ostenfeld.de](http://www.kirche-ostenfeld.de) gewinnen.

Die Bewerbungsfrist endet am **30. September 2016**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Ostenfeld – P Ha

\*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plön** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg ist die 2. Pfarrstelle (100 Prozent) zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Die Kirchengemeinde Plön liegt von Seen umgeben in einem wunderschönen Gebiet der Holsteinischen Schweiz. Sie umfasst das Gebiet der Kreisstadt Plön und des östlichen Umlandes und hat zurzeit 6100 Gemeindeglieder. Fünf Kirchen dienen den drei Pfarrstelleninhabern (jeweils 100 Prozent) als Predigtstätten. Der ausgeschriebene Pfarrbezirk liegt im Umfeld der Nikolaikirche, welche im Zentrum von Plön steht. In ihr teilen sich die beiden städtischen Pfarrstelleninhaber nach Absprache den Predigtendienst und die Amtshandlungen. Zur Gemeinde gehören drei Kindertagesstätten und drei Friedhöfe.

Die volkskirchlich geprägte Kirchengemeinde ist offen für neue Gottesdienstformen und Gemeindeangebote, wobei sie auch Traditionen pflegt. So werden etwa besondere Themengottesdienste für Zielgruppen (Menschen der mittleren Generation, Biker, Schützen) gefeiert, Gottesdienste in plattdeutscher Sprache und Gottesdienste mit getanzten Predigten sowie Scheunen- und Open-Air-Gottesdienste. In der Gemeinde werden Pilgerreisen angeboten, verschiedene Seniorenaktivitäten, Kinder- und Jugendarbeit und Führungen für die zahlreichen Touristen in der Stadt Plön. Außerdem beheimatet die Gemeinde einen Weltladen und eine Kleidergarage. Ein Gemeindeschwerpunkt liegt in der kirchenmusikalischen Arbeit. Zahlreiche



038301 61794) und die Pröpstin Helga Ruch (Tel.: 0170 4938021).

Ansprechpartner für das Bewerbungsverfahren und zur Besetzung ist Bischof Dr. Hans-Jürgen Abromeit, Tel.: 03834 7718510, E-Mail: [bischof.abromeit@nordkirche.de](mailto:bischof.abromeit@nordkirche.de).

Ihre Bewerbung richten sie bitte bis zum **30. September 2016** an den Bischof im Sprengel Mecklenburg und Pommern der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, 17489 Greifswald, Karl-Marx-Platz 15.

Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Bewerbungen per E-Mail können nicht berücksichtigt werden.

Az.: 20 Putbus – P Rö

\*

In der **Ev.-luth. Reiherstieg-Kirchengemeinde Wilhelmsburg** im Kirchenkreis Hamburg-Ost – Propstei Harburg – ist die 2. Pfarrstelle (100 Prozent) vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Wir freuen uns auf einen Menschen mit vielfältiger beruflicher Erfahrung im Gemeindepfarramt, der auch Leitungserfahrung in einer Kirchengemeinde vorweisen kann.

Was sollten Sie mitbringen:

- Sie sind interessiert an Neuem und können auf andere Menschen zugehen,
- Sie haben Freude daran im Team zu arbeiten,
- Sie sind offen für weitere Schritte der Kooperation mit unserer Nachbargemeinde Kirchdorf, mit der die Reiherstieg-Kirchengemeinde eine Region bildet.

Sie sind bereit für die Übernahme von Verantwortung:

- der Gemeindeleitung (Personalausschuss, später Leitung KGR)
- Gottesdiensten und Amtshandlungen
- der Konfirmandenarbeit gemeinsam mit der Religionspädagogin
- der Kinderbibelarbeit gemeinsam mit der Religionspädagogin
- der Arbeit mit Kindern und ihren Eltern in der „Wuselkirche“
- der Zusammenarbeit mit den Leitungen der Kindertagesstätte Emmaus und des Eltern-Kind-Zentrums.

Sie sind bereit, die Bereiche Kinder und Kita als regionalen Schwerpunkt zu entfalten.

Die Reiherstieg-Kirchengemeinde Wilhelmsburg mit ihren ca. 4300 Mitgliedern erlebt derzeit den Wandel eines urbanen Quartiers im Westen der Elbinsel Wilhelmsburg. Nicht nur das Erscheinungsbild des Stadtteils verändert sich, sondern auch unsere Gemeinde ist

im Aufbruch. Wir sind dabei, an einem Standort unsere Kräfte zu bündeln. An diesem Ort entstehen ein neues Gemeindehaus und eine neue Kita mit Eltern-Kind-Zentrum (EKIZ).

Zum einen werden durch die räumliche Nähe von Kirche/Gemeindehaus und Kita/EKIZ die Inhalte der gemeindlichen Arbeit bestimmt, hier liegt ein großes Entwicklungspotential.

Zum anderen gibt es in der künftigen Gemeindegemeinschaft viele Möglichkeiten, die es im Team gemeinsam weiter zu entfalten gilt. Ein wichtiger Aspekt ist das Erreichen der Menschen im Quartier.

Die Situation des gemeindlichen Aufbruchs bietet der neuen Inhaberin/dem neuen Inhaber der zu besetzenden Pfarrstelle große Entfaltungsmöglichkeiten.

Was wir Ihnen bieten:

- ein engagiertes und motiviertes Team von Haupt- und Ehrenamtlichen,
- eine gut angebundene und neu renovierte 90 bis 140 m<sup>2</sup> große Pastoratswohnung,
- alle Schulformen sind vor Ort vorhanden.

Mehr über unsere Gemeinde erfahren Sie auf unserer Webseite: [www.reiherstieg-kirchengemeinde.de](http://www.reiherstieg-kirchengemeinde.de).

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf und pastoralem Profil sind zu richten an die Pröpstin des Kirchenkreises Hamburg-Ost, Propstei Harburg, Carolyn Decke, Danziger Str. 15-17, 20099 Hamburg.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland stehen.

Auskünfte erteilen:

- Pröpstin Carolyn Decke, Tel.: 040 519000106, E-Mail: [C.Decke@kirche-hamburg-ost.de](mailto:C.Decke@kirche-hamburg-ost.de)
- Pastor Vigo Schmidt, Tel.: 0177 3360470.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **11. Oktober 2016**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Reiherstieg Wilhelmsburg (2) – P Lad

\*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kublank** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg (Propstei Neustrelitz) ist die Pfarrstelle (100 Prozent) zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor neu zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Der Kirchengemeinderat wünscht sich eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

- Lust und Liebe an klassischer Gemeindegemeinschaft im ländlichen Bereich mitbringt,
- Freude an der Neugestaltung in Umbruchszeiten hat,

- reflektiert und achtsam mit Prozessen und Veränderungen umgeht,
- teamfähig ist und mit Haupt- und Ehrenamtlichen motivierend zusammenarbeitet,
- aufgeschlossen und seelsorgerlich einfühlsam ist.

Die Pastorin oder der Pastor soll pastorale Kernaufgaben übernehmen:

- Gottesdienste,
- Amtshandlungen, Einzelseelsorge, Geistliche Begleitung,
- Seniorenarbeit,
- Konfirmandenunterricht in Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden,
- Mitarbeit an der Gemeindeentwicklung.

Die Kirchengemeinde Kublank hat ca. 450 Gemeindeglieder und liegt am östlichsten Rand im Kirchenkreis Mecklenburg. Sie hat 26 Orte und Ortsteile mit ca. 5000 Einwohnern. Die Gemeinde hat zwölf Kirchen, in denen in unterschiedlichen Abständen Gottesdienste gefeiert werden. Die Kirche in Rattey ist durch das dortige Schlosshotel und das Weingut als Hochzeitskirche sehr beliebt.

In Kublank findet sich ein gut saniertes Gemeindehaus mit einem Kaminzimmer und einer großen Gemeindegüche, in der auch Kochkurse angeboten werden.

In Holzendorf gibt es eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, eine Grundschule und eine Kindertagesstätte.

Weiterführende Schulen (Regionalschule und Gymnasium) in den Orten Friedland und Woldegk.

Das hat die Kirchengemeinde der Bewerberin oder dem Bewerber zu bieten:

- einen engagierten Kirchengemeinderat,
- Begleitung von Gottesdiensten durch eine Kirchenmusikerin (25 Prozent),
- ein Kirchenchor, der schon seit Jahrzehnten besteht,
- musikalisch engagierte Familien, die sich punktuell im Gemeindeleben einbringen,
- Unterstützung in der Arbeit mit Kindern durch eine Gemeindepädagogin (25 Prozent),
- aufgeschlossene und interessierte Ehrenamtliche, die sich auch um ihre Dorfkirchen kümmern,
- eine gut sanierte Pfarrwohnung mit Garten,
- verkehrsgünstig durch die Bahnanbindung ab Neetzka (jede Stunde) und durch die Nähe zur A 20
- und doch mitten in den Naturschönheiten der eiszeitlichen Endmoräne, unweit vom Naturschutzgebiet Galenbecker See an dem jedes Jahr tausende Kraniche rasten.

Auskünfte erteilen:

- Pastor Gottfried Zobel, Tel.: 039603 738762, E-Mail: gottfriedzobel@web.de

- die stellvertretende Vorsitzende des KGR, Christa Widder, Tel.: 03967 410458
- Pröpstin Britta Carstensen, Töpferstraße 13, 17235 Neustrelitz, Tel.: 03981 206622, E-Mail: propst-neustrelitz@elkm.de.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen senden Sie bitte über die Pröpstin des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg, Propstei Neustrelitz, Frau Pröpstin Britta Carstensen, Töpferstraße 13, 17235 Neustrelitz, an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kublank, Dorfstr. 17, 17349 Kublank.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **31. Oktober 2016**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kublank – P Ha

\*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Spornitz** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Parchim, wird die Pfarrstelle (100 Prozent) zur sofortigen Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Spornitz befindet sich am Rande des reizvollen Natur- und Vogelschutzgebietes „Lewitz“ im Süden Mecklenburgs, 11 km westlich von Parchim. Die Bundesstraße 191 und die Bahnstrecke Parchim–Hagenow verlaufen durch die Gemeinde. Die Bundesautobahn 24 ist über die Anschlussstelle Neustadt-Glewe erreichbar (8 km). Ca. 1200 Einwohner leben in der Kommune. Zur Kirchengemeinde gehören die Dörfer Spornitz (Kirche), Dütschow (Kirche), Matzlow (Kirche), Steinbeck und Primank.

Das kulturelle und gesellschaftliche Leben wird von den Vereinen vor Ort gestaltet. Es existieren ein Sportverein, ein Karnevalsverein und zwei Kirchenbaufördervereine. Im Gemeindegebiet gibt es zwei Kindergärten (Matzlow/Spornitz) und eine Grundschule (Matzlow). Dienstsitz ist Spornitz. Dort befindet sich das idyllisch gelegene Ensemble bestehend aus Pfarrhaus, Nebengelass, der schönen Feldsteinkirche sowie dem großzügigen, parkähnlichen Pfarrgarten. In dem sanierten Pfarrhaus befinden sich die Dienstwohnung mit ca. 130 m<sup>2</sup>, ein separates Amtszimmer und die Gemeinderäume.

Es finden an jedem Sonntag zwei Gottesdienste statt, bei drei Predigtstätten. Zur Kirchengemeinde gehören ca. 500 Gemeindeglieder. In verschiedenen Gruppen trifft sich die Gemeinde. Zu diesen zählen ein Seniorenkreis, ein Chor, zwei Kindergruppen und ein Gesprächskreis. Höhepunkte im Jahr bilden neben den großen Feiertagen der Himmelfahrtsgottesdienst unter freiem Himmel auf dem Friedhof Steinbeck und die mit der Jagdgenossenschaft gemeinsam veranstaltete

Hubertusmesse. Die beiden Friedhöfe, Spornitz und Steinbeck, werden von der zentralen Friedhofsverwaltung in Güstrow verwaltet. Es besteht eine gute Zusammenarbeit mit den benachbarten Kirchengemeinden in der Arbeit mit Kindern und Konfirmanden.

Wir freuen uns über eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

- die lebendige Verkündigung des Evangeliums,
- Freude an der Gestaltung des Gemeindelebens im ländlichen Raum,
- umfangreiche Unterstützung und Begleitung der Ehrenamtlichen für ein fruchtbares Miteinander,
- eine offene und zugewandte Seelsorge für Alt und Jung und
- die Begleitung der Sanierungsmaßnahmen unserer Kirche in Spornitz

in ihrem oder seinem pastoralen Dienst als Kernaufgabe ansieht.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte über den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg, Propstei Parchim, Herrn Propst Dirk Sauermann, Lindenstraße 1, 19370 Parchim, an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Spornitz, stv. Vorsitzender Hartmut Link, Friedensstraße 11, 19372 Spornitz.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Auskünfte erteilen Propst Dirk Sauermann, Tel.: 03871 212336 oder propst-parchim@elkm.de, und der stv. Vorsitzende des Kirchengemeinderates Hartmut Link, Tel.: 038726 20509 oder 0171 9549693.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **30. September 2016**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Spornitz – P Ha

\*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jürgen Rendsburg**, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, ist die 2. Pfarrstelle (Stellenumfang 100 Prozent) so bald wie möglich zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Die Kirchengemeinde St. Jürgen Rendsburg mit knapp 5000 Gemeindegliedern umfasst mehrere Stadtteile im Norden Rendsburgs und hat insgesamt zwei Pfarrstellen. Die pastorale Arbeit wird sowohl nach Bezirken als auch nach Neigungen und Notwendigkeiten aufgeteilt.

In der St. Jürgen Kirche (erbaut 1966) werden Gottesdienste in unterschiedlichen Formen gefeiert, auch gemeinsam gestaltet mit Gemeindegruppen. Sie werden u. a. musikalisch bereichert durch einen Posaunenchor und einen großen Gospelchor, der zusammen mit einer Nachbargemeinde geführt wird. In den ersten Mona-

ten des Jahres findet der Gottesdienst in der Winterkirche, der ehemaligen St. Jürgen Kirche, statt, die jetzt als Gemeindehaus genutzt wird.

Der Schwerpunkt der Gemeindearbeit liegt – auch bedingt durch die Bevölkerungsstruktur in unserer Gemeinde – im sozial-diakonischen Bereich. Sie findet statt im Familienzentrum A4 (offene Kinder-, Jugend- und Familienarbeit), in der Kindertagesstätte mit Krippe (insg. 70 Plätze) und in der breit gefächerten Seniorinnen- und Seniorenarbeit in unserem zweiten Gemeindehaus.

Wir sind eine offene, lebendige und vielfältige Gemeinde, die durch ein großes Team von Haupt- und Ehrenamtlichen gestaltet und getragen wird. Zu ihnen gehören zwei Mitarbeitende im Kirchenbüro, zwei Hausmeister, ein Organist im Nebenamt, zwei Erzieherinnen im Familienzentrum sowie elf pädagogische Fachkräfte in der Kindertagesstätte. Viele der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in Teilzeit beschäftigt. Der große Kreis der Ehrenamtlichen engagiert sich z. B. im Küster- oder Besuchsdienst, im Familienzentrum, in der Kindertagesstätte oder in der Seniorinnen- und Seniorenarbeit.

Da die weitere Nutzung der drei Pastorate der Kirchengemeinde noch nicht abschließend geklärt ist, steht der neuen Pfarrstelleninhaberin oder dem neuen Pfarrstelleninhaber zunächst ein Pastorat mit Garten im Stadtteil Seemühlen-Nord zur Verfügung. In einem allgemeinen Gebäudeprozess, an dem diese oder dieser beteiligt sein wird, soll u. a. die endgültige Nutzung der Pastorate festgelegt werden. Dies wird durch den neuen Kirchengemeinderat geklärt werden. Möglicherweise wird dadurch noch ein Wechsel des Pastorates erforderlich sein.

Wir sind – durch viele einschneidende Veränderungen in den letzten Jahren – eine Kirchengemeinde im Wandel und im Aufbruch. Diesen Umgestaltungsprozess möchten wir gerne mit dem Pastorenteam gemeinsam gestalten.

Wir freuen uns auf eine Pastorin oder einen Pastor mit einem Herz für die Menschen in unserer Gemeinde, die oder der

- Gottesdienste und Kasualien mit Liebe und Sorgfalt gestaltet,
- unseren sozial-diakonischen Schwerpunkt aus Überzeugung mitträgt,
- sich mit ausgeprägter Teamfähigkeit kreativ einbringt,
- bereit ist, auch im Bereich Leitung und Verwaltung Verantwortung zu übernehmen,
- bereit ist, Bewährtes fortzuführen und gleichzeitig Neues zu wagen,
- ihre oder seine Neigungen und Begabungen in das Leben unserer Kirchengemeinde einbringt,
- den Menschen unserer Gemeinde wertschätzend, aufgeschlossen und freundlich begegnet.

Im Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde wird die Aus-, Fort- und Weiterbildung ausdrücklich gefördert.

Auskünfte erteilen Pastorin Claudia Heynen, Tel.: 04331 332030, Herr Michael Schöning (Stellvertretender Vorsitzender des Kirchengemeinderates), Tel.: 04331 41253, und Propst Matthias Krüger, Tel.: 04331 5903113.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten über den Propst des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde, Herrn Propst Matthias Krüger, An der Marienkirche 7–8, 24768 Rendsburg, an den Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde St. Jürgen Rendsburg, Ahlmannstr. 4, 24768 Rendsburg.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **30. September 2016**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Jürgen Rendsburg 2 – P Ha

\*

Die 2. Pfarrstelle des **Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein** im Zentrum kirchlicher Dienste – Frauenwerk – in Neumünster soll neu besetzt werden. Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das Frauenwerk eine Pastorin oder einen Pastor als Leitung. Der Dienstumfang beträgt 50 Prozent.

Zum Kirchenkreis Altholstein gehören rund 220 000 Gemeindeglieder in 53 Gemeinden. Örtlich angesiedelt liegt der Kirchenkreis entlang der A7 von der Stadtgrenze Hamburgs bis zur Landeshauptstadt Kiel. Der Kirchenkreis ist sowohl städtisch als auch ländlich geprägt.

Das Frauenwerk

- stärkt Frauen in ihrem Engagement in Kirche und Gesellschaft;
- verbindet die befreiende Tradition der Bibel im konkreten Handeln;
- geht davon aus, dass Frauen die Welt auf eigene Weise erleben und
- bietet Frauen Raum und Beheimatung in der Kirche.

Die Pastorin oder der Pastor soll gemeinsam mit der anderen Referentin und dem Beirat die Arbeit mit Frauen im Kirchenkreis gestalten.

Ihre Aufgaben:

- Sie entwickeln die konzeptionelle Frauenarbeit weiter;
- Sie arbeiten mit Ehrenamtlichen in der Frauenarbeit zusammen;
- Sie unterstützen die Frauenarbeit in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis Altholstein;
- Sie kümmern sich um Fortbildung und Beratung von Ehrenamtlichen und Frauengruppen;

- Sie entwickeln eigenständig Themen und führen Veranstaltungen durch;
- Sie vernetzen kirchliche und nichtkirchliche Organisationen und Ortsgemeinden.

Wir erwarten von Ihnen:

- ein klares theologisches Profil;
- profunde Kenntnisse in der Erwachsenenbildung, gern in der kirchlichen Arbeit mit und für Frauen;
- Ihre Identifikation mit feministisch-theologischen und frauenspezifischen Anliegen;
- eine große Offenheit für neue und innovative Wege in der kirchlichen Frauenarbeit;
- Ihre Fähigkeit zur (Selbst-)Organisation und Koordination sowie zur Projektarbeit im Team (Teamfähigkeit);
- Sicherheit in der Anwendung von PC-Kenntnissen.

Um diese Erwartungen erfüllen zu können, bieten wir Ihnen:

- ein vielseitiges Aufgabengebiet mit entsprechenden Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen eines personellen Neubeginns und der Weiterentwicklung eines bestehenden Konzepts;
- die zukünftige Zusammenarbeit mit der anderen Referentin sowie eine gute Unterstützung durch ein Sekretariat.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen schicken Sie bitte an den Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, Zentrum kirchlicher Dienste, z. Hd. Herrn Pastor Dr. Jens Beckmann, Am Alten Kirchhof 5, 24534 Neumünster.

Ihre Fragen beantwortet Pastor Dr. Beckmann, Tel.: 04321 498118, oder Propst Kurt Riecke, Tel.: 04192 2014595.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **10. Oktober 2016**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. Altholstein Zentrum Kirchlicher Dienste 2 – P Ha

\*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost** ist in der Stabstelle Organisationsentwicklung die 4. Pfarrstelle im Team der Organisationsberatung (50 Prozent) zum nächstmöglichen Termin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch den Kirchenkreisrat. Die Berufung ist auf acht Jahre befristet, eine Verlängerung ist möglich.

Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost engagieren sich Menschen für Menschen – in den Kirchengemeinden vor Ort und in vielfältigen Arbeitsbereichen:

für Jugendliche, Familien und Kinder, für Ältere, Kranke und Menschen mit Assistenzbedarf, für Arbeitslose, Flüchtlinge und Obdachlose. Und für Nachhaltigkeit, Ökumene und Frieden.

Mit 270 Pastorinnen und Pastoren, über 3200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und 16 000 Ehrenamtlichen, 160 Kirchen, 116 Kirchengemeinden, 133 Kindertagesstätten sowie weiteren Einrichtungen und Tagungshäusern ist der Kirchenkreis Hamburg-Ost einer der größten Kirchenkreise in Deutschland.

Die Stabsstelle Organisationsentwicklung gestaltet und initiiert Prozesse, Projekte und Maßnahmen für diese unterschiedlichen Bereiche des Kirchenkreises Hamburg-Ost (mehr Information: [www.kirche-hamburg-ost-oe.de](http://www.kirche-hamburg-ost-oe.de)).

#### Ihre Aufgaben

- Prozess-Design und Prozess-Begleitung auf Gemeinde-, Regionen- und Kirchenkreis-Ebene
- Vorbereitung und Moderation von Klausuren, Workshops und Großgruppenveranstaltungen
- Beratung und Coaching von Führungs- und Leitungskräften
- Teambesprechung und -entwicklung
- Moderation und Beratung von Konflikten
- Arbeit in unterschiedlichen Beratungssettings im Kontext von Wandeldynamiken.

#### Ihr Profil

- eine mindestens zweijährige (Zusatz-)Ausbildung mit Praxisanteilen und Supervision im Feld der Organisationsberatung oder Gemeindeberatung
- klares Auftreten und Reflexionsfähigkeit in unterschiedlichen Beratungsrollen (intern wie extern, Prozessberatung u. U. ergänzt durch Anteile von Fachberatung)
- ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit
- Erfahrung in Moderation und Präsentation
- Bereitschaft zu eigener Supervision und Fortbildung
- selbstverständlicher Umgang mit Office-Anwendungen sowie moderner Kommunikationstechnologie
- Führerschein.

#### Wir bieten

- ein vielseitiges und interessantes Arbeitsfeld
- ein engagiertes und multiprofessionelles Team
- individuelle Weiterbildungsmöglichkeiten
- Supervision und Coaching.

Ihre aussagekräftige Bewerbung senden Sie bitte an den Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Pröpstin Carolyn Decke, Danziger Straße 15–17, 20099 Hamburg oder gerne per E-Mail an [c.decke@kirche-hamburg-ost.de](mailto:c.decke@kirche-hamburg-ost.de).

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland stehen.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Leiter der Stabsstelle Organisationsentwicklung Pastor Jürgen Barth, Telefon 040/519000-151, [j.barth@kirche-hamburg-ost.de](mailto:j.barth@kirche-hamburg-ost.de), gerne zur Verfügung.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **30. September 2016**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. HH-Ost Organisationsentwicklung (4) – P Lad

\*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg** ist eine Pfarrstelle (80 Prozent) für Krankenhausseelsorge am Dietrich-Bonhoeffer-Klinikum für die Standorte Neubrandenburg und Malchin zum 1. Januar 2017 zu besetzen. Die Besetzung der Pfarrstelle ist bis zum 31. Mai 2021 befristet. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisesrates.

Was Sie erwartet:

Mit 65 000 Einwohnern bietet die Stadt Neubrandenburg ein reichhaltiges kulturelles Angebot und mit dem Tollensesee und seiner Umgebung viele Freizeitmöglichkeiten. Die Stadt verfügt über eine gute Infrastruktur und Verkehrsanbindung an die Städte an der Ostseeküste, auch Berlin ist über den Nahverkehr gut zu erreichen.

Das Dietrich-Bonhoeffer-Klinikum (in diakonischer Trägerschaft) ist ein Krankenhaus der Maximalversorgung mit onkologischem Schwerpunkt. Es verfügt an vier Standorten über 939 Betten und 113 tagesklinische Plätze. Der Standort Neubrandenburg bildet mit 24 Fachabteilungen den Hauptstandort mit 739 Betten und 93 tagesklinischen Plätzen. Am Standort Malchin mit 100 Betten befinden sich eine Klinik für Innere Medizin, eine Klinik für Allgemeine Chirurgie und eine Klinik für Orthopädie.

Das Team der Evangelischen Krankenhausseelsorge am Dietrich-Bonhoeffer-Klinikum besteht aus zwei weiteren Pastorinnen und einer Diakonin, die ihren Dienst kollegial und professionell gemeinsam gestalten.

Zu den Aufgaben zählen:

- Besuche am Krankenbett und persönliche Kontaktangebote, Gespräche mit Patientinnen und Patienten und deren seelsorgliche Begleitung, Seelsorge an Angehörigen,
- Andachten, Gottesdienste und Rituale,
- Mitarbeit im Team der Krankenhausseelsorge, Teilnahme an regelmäßigen Dienstbesprechungen und an der Rufbereitschaft,
- Öffentlichkeits- und Informationsarbeit,
- Teilnahme im Krankenhausseelsorgekonvent und im Regionalkonvent,

- Ausbildung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Besuchsdienst im Krankenhaus,
- seelsorgliche Begleitung sowie Fortbildungsangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Klinikums und Auszubildende der Beruflichen Schule,
- partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der katholischen Seelsorge, Kontakt zu Seelsorgerinnen und Seelsorgern anderer Konfessionen und Religionen.

Was wir von Bewerberinnen und Bewerbern erwarten:

- theologische Qualifizierung und abgeschlossene kirchliche Berufsausbildung,
- persönliche Eignung,
- pastoralpsychologische oder eine vergleichbare Qualifizierung (mindestens 12 Wochen) oder die Bereitschaft, diese zeitnah zu erwerben,
- Bereitschaft zur Weiterbildung und zur Einzel- sowie Teamsupervision,
- vorherige Tätigkeit in einer Kirchengemeinde.

Die hauptamtliche Krankenhauseelsorge wird in der Regel von ordinierten Pastorinnen und Pastoren wahrgenommen. Andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfüllen die Zugangsvoraussetzungen zur hauptamtlichen Krankenhauseelsorge, wenn sie einen anerkannten Berufsabschluss mit kirchlich-theologischer Grundausbildung nachweisen. Nichtordinierte Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber müssen die im Kirchenkreis Mecklenburg / in der Nordkirche anerkannte Beauftragung zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung besitzen.

Die Anstellung erfolgt im Rahmen des in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland geltenden Dienst- und Besoldungsrechts.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an den Vorsitzenden des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg, Herrn Propst Dr. Karl-Matthias Siegert, St.-Marien-Kirchhof 3, 23966 Wismar.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Auskünfte zu dieser Pfarrstelle erteilen das Büro der Pröpstin des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg, Propstei Neustrelitz, Tel.: 03981 206622 sowie am Klinikum Frau Pastorin Anke Leisner, Tel.: 0395 7752070.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Oktober 2016**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. Mecklenburg Krankenhauseelsorge Neubrandenburg – P Ha

\*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg** ist die 3. Pfarrstelle zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag für Vertretungsdienste überwiegend in der Propstei Angeln zum nächstmöglichen Termin im Umfang von 100 Prozent zu besetzen. Die Besetzung für die Dauer von acht Jahren erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisrates.

Im Kirchenkreis Schleswig-Flensburg gibt es 65 Kirchengemeinden. Der Einsatz der Pfarrstelleninhaberinnen bzw. des Pfarrstelleninhabers bezieht sich hauptsächlich auf die ländliche geprägte Propstei Angeln.

Hier geht es um die Unterstützung der pastoralen Arbeit in der Region.

Die Regionen sind geprägt von dörflichen Kirchengemeinden mit Einzelpfarrstellen und einer engagierten Gemeindegemeinschaft.

Bei Vakanzen, Elternzeiten, längeren Krankheitszeiten oder Sabbatzeiten kann ein Einsatz auch ausschließlich in einer Kirchengemeinde erfolgen.

Die Beauftragung für die Einsätze liegt grundsätzlich beim zuständigen Propst.

Folgende Aufgaben sind insbesondere mit der Pfarrstelle verbunden:

- Kasual- und Gottesdienstvertretungen;
- die Übernahme wesentlicher mit dem Pfarramt verbundener Aufgaben, wie z. B. Konfirmandenunterricht, Verwaltung, Kirchengemeinderatssitzungen, wenn der Einsatz eine längere Vertretungszeit in einer Kirchengemeinde betrifft;
- die Teilnahme an Konventen.

Erwartet werden:

- Erfahrung im Gemeindepfarramt;
- Einfühlungsvermögen in unterschiedliche Gemeindesituationen und vorhandene Gegebenheiten;
- die Bereitschaft zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Pastorinnen und Pastoren der Region;
- die Fähigkeit, die unterschiedlichen Aufgaben mit den zuständigen Personen und Gremien abzusprechen und selbstständig zu koordinieren;
- Führerscheinklasse B und die Bereitschaft, das eigene Fahrzeug dienstlich zu nutzen.

Die Pfarrstelle ist nicht mit einer Residenzpflicht verbunden. Eine Dienstwohnung kann nicht gestellt werden. Im Übrigen wird auf das PfdG.EKD § 38 Absatz 2 Satz 1 verwiesen. Der Wohnsitz soll nach Möglichkeit zentral im Gebiet der Propstei Angeln liegen.

Wir freuen uns auf eine Pastorin oder einen Pastor mit der Bereitschaft, sich auf die wechselnden Herausforderungen einzustellen, geschwisterlich mit den Kolleginnen und Kollegen vor Ort zusammenzuarbeiten und die Kirchengemeinden in ihrer Arbeit zu unterstützen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, Propstei Angeln, Herrn Propst Helgo Jacobs, Wassermühlenstr. 12, 24376 Kappeln.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Auskünfte erteilt der zuständige Propst, Helgo Jacobs, Tel.: 04642 911-120.

Die Bewerbungsfrist endet am **13. Oktober 2016**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der oben angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. Schleswig-Flensburg Dienstleistung mit besonderem Auftrag 3 – P Rö

## IV. Stellenausschreibungen

### Kirchenmusik

Die **Ev.-Luth. Markus-Kirchengemeinde Hohenhorst Rahlstedt-Ost** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost sucht möglichst zum 1. Februar 2017 eine Kirchenmusikerin bzw. einen Kirchenmusiker in Vollzeit (100 Prozent B-Stelle) für ihre beiden Kirchen in Hohenhorst und Rahlstedt-Ost.

Die Markus-Kirchengemeinde liegt im Osten Hamburgs zwischen den Stadtteilen Jenfeld und Rahlstedt. Hohenhorst und Rahlstedt-Ost sind reine Wohngebiete mit unterschiedlicher sozialer Struktur. Der Seelsorgearbeit kommt hohe Bedeutung zu. Wir arbeiten mit in den Stadtteilkonferenzen, im pädagogischen Arbeitskreis Hohenhorst und unterhalten gute Beziehungen zu den Grund- und Stadteilschulen im Gemeindegebiet. Darüber hinaus gibt es Kontakt zum Gymnasium Rahlstedt. Unsere Gemeinde gehört zum Kirchenkreis Hamburg-Ost, der sich in unterschiedliche Regionen gliedert. Mit der Kirchengemeinde Alt-Rahlstedt arbeiten wir zusammen. Einige Bereiche des gemeindlichen Lebens werden gemeinsam wahrgenommen und verantwortet. Dazu gehören u. a. die Bereiche Konfirmandenarbeit, Amtshandlungen, Gottesdienste, Kirchenmusik.

Großen Raum nimmt die religionspädagogische Arbeit in den beiden Kindertagesstätten ein. Regelmäßige Präsenz von Pastorin und Kirchenmusikerin bzw. Kirchenmusiker sowie Familiengottesdienste sind selbstverständlich. Ein weiterer großer Arbeitsbereich ist die Arbeit mit Konfirmanden. In der Markus-Kirchengemeinde finden zweimal im Monat Konfirmandentage für bis zu 50 Konfirmanden statt. In die Arbeit eingebunden sind etwa 40 Jugendliche zwischen 15 und 20 Jahren, die als Teamer tätig sind. Zzt. feiern wir viermal im Jahr um 18 Uhr am Sonntag Jugendgottesdienste. Ziel ist es, dies mindestens zehnmal im Jahr anzubieten. In diesem Bereich wünschen wir uns Unterstützung durch die Kirchenmusikerin/den Kirchenmusiker beim Aufbau eines Jugendchors und/oder einer Jugendband. Die Gemeindearbeit stützt sich auf viele ehrenamtlich Mitarbeitende, u. a. werden die Büroarbeiten und der Küsterdienst ehrenamtlich wahrgenommen. Ein Förderverein setzt sich für die Dankeskirche in Rahlstedt-Ost ein. Mit unseren le-

bendigen Gottesdienstformen erreichen wir Kirchenferne ebenso wie mit der Tradition Vertraute. Die kirchenmusikalische Arbeit hat in unserer Gemeinde einen hohen Stellenwert und stößt auf hohe Akzeptanz. Neben einer halben Stelle für die Jugendsozialarbeit und einer halben Stelle fürs Hausmanagement, die von einer Person wahrgenommen werden, ist es die einzige Vollzeitstelle der Gemeinde.

Zu den Aufgaben der neuen Kirchenmusikerin bzw. des neuen Kirchenmusikers gehören das Begleiten und Mitgestalten der sonntäglichen Gottesdienste in zwei Kirchen, Chorarbeit und Kinderchorarbeit, musikalische Früherziehung in den Kindertagesstätten, Projektarbeit.

Dafür stehen in den Kirchen eine Hammer- und eine Walkerorgel, zwei Cembali, zwei Flügel zur Verfügung; außerdem in den Gemeindehäusern Klaviere bzw. ein Flügel, sowie Schlag- und Blechinstrumente und umfangreiche Ton- und Lichttechnik.

Wir suchen eine teamfähige, engagierte, aufgeschlossene und den Menschen zugewandte Persönlichkeit mit pädagogischer und sozialer Kompetenz, die alle Altersgruppen im Blick hat und Lust und Freude mitbringt, mit ihnen zu musizieren. Organisationstalent, Flexibilität und das Begleiten Ehrenamtlicher sind unabdingbare Voraussetzungen für die Arbeit in unseren Stadtteilen.

Wir erwarten, dass die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker die bestehenden kirchenmusikalischen Aktivitäten weiterführt, eigene Akzente setzt und notwendige Umbrüche bei den Chören umsetzt. Die bisher zwei Chöre an den zwei Standorten sollen in Zukunft zu einem Chor zusammen wachsen. Sie haben in verschiedenen Projekten bereits zusammen gearbeitet und proben gerade Bachs Weihnachtsoratorium, das an den beiden Weihnachtsfeiertagen aufgeführt werden soll.

Die Zusammenarbeit mit der Kirchenmusikerin der Nachbarkirchengemeinde Alt-Rahlstedt und den Orgelhonorarkräften in der Region sowie das gemeinsame Entwickeln von regionalen Projekten ist selbstverständlich.

Der Besitz eines Führerscheins ist wegen der zwei Gottesdienststätten erforderlich.

Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag der Nordkirche. Voraussetzung für die Anstellung ist die Mitgliedschaft in der Nordkirche oder einer anderen Gliedkirche der EKD. Wir freuen uns, wenn unsere Ausschreibung Ihr Interesse geweckt hat.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum **15. Oktober 2016** (Eingangsdatum) zu richten an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Markus-Kirchengemeinde Hohenhorst Rahlstedt-Ost Halenseering 6, 22149 Hamburg. Nähere Auskünfte erteilen: Pastor Johannes Calliebe-Winter, Tel.: 040 6731604 oder die Kreiskantorin Barbara Fischer, Tel.: 04154 7749. Internetinformationen über unsere Kirchengemeinde gibt es unter [www.markuskirchengemeinde.de](http://www.markuskirchengemeinde.de).

Az.: 30 Markus-KG Hohenhorst Rahlstedt-Ost – T Jü

### Soziale und bildende Berufe

Die **Ev.-Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde Neumünster** sucht zum 1. Oktober 2016 oder später eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen, eine Diakonin bzw. einen Diakon oder eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 25 Stunden.

Unsere volksgemeinlich geprägte Kirchengemeinde mit ca. 3000 Gemeindegliedern liegt verkehrsgünstig am westlichen Stadtrand von Neumünster im 1953 gegründeten Stadtteil Böcklersiedlung, der sich nach einer Grundsanierung in den letzten Jahren nicht nur für die ältere Generation zu einem beliebten Wohnquartier entwickelt hat. Auf dem Gebiet unserer Gemeinde liegen mehrere Seniorenheime und Schulen aller Schularten, zu denen gute Kontakte bestehen.

In unserer Gemeinde gibt es eine breite Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit, die wir gern noch weiter ausbauen möchten. Pfadfinderinnen und Pfadfinder und eine eigene Band setzen besondere Akzente. Wir sind Träger einer Kindertagesstätte, die in unsere Gemeindegemeinschaft eingebunden ist. Bei uns ist Raum für viele Veranstaltungen: Wir freuen uns an unseren neuen, gerade fertig gestellten Gemeinderäumen, an unserer großen Kirche und an unserem weitläufigen Außengelände.

Unser Team besteht aus zwei Pastorinnen (100 Prozent und 25 Prozent), einem Küster (50 Prozent), einer Gemeindegemeinschaftssekretärin, einer Reinigungskraft und dem siebenköpfigen Kita-Team. Wir werden unterstützt von einem bald neu zu wählenden Kirchengemeinderat und langjährig tätigen Ehrenamtlichen.

Wir suchen eine neue Mitarbeiterin bzw. einen neuen Mitarbeiter mit Engagement und Teamgeist für ein vielseitiges und abwechslungsreiches Aufgabenfeld,

in dem an Vorhandenes angeknüpft, aber auch selbstständig Neues entwickelt werden kann:

- Kinder- und Jugendarbeit in fortlaufenden Gruppen und in eigenen Projekten, auch in Zusammenarbeit mit den umliegenden Schulen
- Unterstützung in der Konfirmanden- und Seniorenarbeit
- Gewinnung und Förderung von Ehrenamtlichen
- Aufbau und Begleitung eines Besuchsdienstes
- gottesdienstliche Arbeit mit Menschen unterschiedlichen Alters in den Seniorenheimen und in der Kita
- seelsorgliche Begleitung alter Menschen zu Hause und in den Heimen.

Erfahrungen mit kirchlicher Gemeindegemeinschaft wären sehr willkommen. Wir freuen uns auch über Bewerbungen von Berufseinsteigenden.

Die Entgeltzahlung erfolgt gemäß der Qualifikation nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT). Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) oder einer Kirche, mit der die EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist, wird vorausgesetzt.

Schwerbehinderte oder gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eigenschaft bevorzugt berücksichtigt.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **20. September 2016** an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde, Hansaring 146, 24534 Neumünster. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der genannten Adresse.

Für Auskünfte wenden Sie sich bitte an den Stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchengemeinderates, Herrn Alf Schneede, Tel.: 0172 4314065, oder an Pastorin Susanne Hansen, Tel.: 0173 2304694.

Az. 30 Bugenhagen Neumünster – DAR Bk

### Verwaltung und sonstige Berufe

Für den Bereich Bau und Immobilien des **Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein** suchen wir ab sofort Verstärkung.

Unsere Aufgaben reichen von der denkmalgerechten Sanierung im ländlichen Raum bis zum Neubau in der HafenCity. Als Team sind wir zuständig für 55 Kirchengemeinden mit etwa 500 Gebäuden, davon 73 Kirchen, 85 Kitas und rund 100 Denkmäler. Wir sind tätig in:

- Grundstücksentwicklung und Bebauungsstudien
- Bauberatung und Wettbewerbsauslobung
- Projektsteuerung und -finanzierung
- Entwurf, Ausführung, Ausschreibung und Bauleitung

- Instandhaltung, Umbau, Sanierung und Neubau
- Vermietung, Abrechnung und Verwaltung

Wir suchen Architektinnen bzw. Architekten, Bauingenieurinnen bzw. Bauingenieure und Bauzeichnerinnen bzw. Bauzeichner für die Schwerpunkte:

- Umbau im Bestand
- Bauberatung
- Projektsteuerung

Es erwarten Sie ein Büro mit 30 Kolleginnen und Kollegen und eine große Vielseitigkeit der Aufgaben.

Neben guter Fachkenntnis und mindestens zweijähriger qualifizierter Berufserfahrung erwarten wir Selbstständigkeit, Einsatzbereitschaft, Teamgeist und sehr gute Kommunikationsfähigkeit.

Die Entgeltzahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) mit zusätzlicher Altersversorgung (VBL) und weiteren Sozialleistungen. Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen ist Einstellungsvoraussetzung. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an den Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, Geschäftsbereich Personal, Bahnhofstraße 18–22, 25421 Pinneberg.

Telefonische Auskünfte erteilt Herr Kris Heitmann, Leitung Geschäftsbereich Bau, unter Telefon 040 181315-542.

Az. 30 Kkr Hamburg-West/Südholstein – DAR Bk

\*

**Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Hamburg-Eimsbüttel** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost sucht zum 1. Februar 2017 oder früher eine Küsterin bzw. einen Küster für eine unbefristete Vollzeitbeschäftigung (auch teilzeitgeeignet).

Unsere Kirchengemeinde mit ihren zwei historischen Kirchgebäuden, weiteren gemeindlichen Gebäuden sowie zahlreichen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist eine lebendige Großstadtgemeinde mit einem vielfältigen Angebot gottesdienstlicher und gemeindlicher Aktivitäten.

Wir freuen uns auf Sie als Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter in einem großen Team, in dem Sie folgende Aufgaben haben:

- Vor- und Nachbereitung von Sonntags- und Amtshandlungsgottesdiensten
- Vor- und Nachbereitung kirchengemeindlicher Veranstaltungen
- Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen sowie geringfügig beschäftigten Küsterinnen und Küstern
- Gestaltung, Pflege, Wartung und Instandhaltung der Kirch- und Gemeinderäume sowie des Inventars

- technische Betreuung/Programmierung und Koordination der Wartung der Glocken, der Heizungen, der Lichtenanlagen und der Lautsprecheranlagen in Kirchen und Gemeindehaus

- selbständige Ausführung kleinerer Reparaturen
- gärtnerische Umgebungspflege von Kirchen und Gemeindehaus in Zusammenarbeit mit internen und externen Dienstleisterinnen und Dienstleistern

Für Ihre Bewerbung und Anstellung sind eine abgeschlossene handwerkliche oder vergleichbare Berufsausbildung sowie erste Erfahrungen im erlernten Beruf Voraussetzung. Idealerweise bringen Sie Kenntnisse und Erfahrungen im Küsterdienst mit.

Gesucht wird eine Person, die Arbeitsprozesse selbstorganisiert und im Team gestalten kann, sich aktiv in unsere Kirchengemeinde einbringt und offen auf Menschen zugeht.

Zu den Arbeitsaufgaben gehört die Teilnahme an regelmäßigen Fortbildungen.

Die Arbeitszeiten richten sich nach den kirchengemeindlichen Gegebenheiten und fallen regemäßig an Wochenenden und Feiertagen an.

Wir suchen eine Küsterin bzw. einen Küster, die bzw. der das Gesicht unserer Kirchengemeinde mitprägen möchte, die bzw. der ansprechbar ist für kirchen- und gottesdienstinteressierte Besucherinnen und Besucher, ein wertschätzendes Interesse an Kirchräumen und Gottesdiensten hat und sich mit christlichen Werten identifiziert.

Die Entgeltzahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT). Wir bieten darüber hinaus weitere Zusatzleistungen (VBL, HVV-Proficard).

Voraussetzung für eine Anstellung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) oder einer Kirche, mit der die EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

Schwerbehinderte und Gleichgestellte nach SGB IX werden in besonderem Maße aufgefordert, eine Bewerbung einzureichen.

Bei Fragen stehen Ihnen Pastorin G. Döring, Tel.: 040 43184816, E-Mail: [pastorin.doering@kirche.eimsbuettel.de](mailto:pastorin.doering@kirche.eimsbuettel.de), und Pastorin N. Schumann, Tel.: 040 36025770, E-Mail: [pastorin.schumann@kirche.eimsbuettel.de](mailto:pastorin.schumann@kirche.eimsbuettel.de), gern zur Verfügung.

Bewerbungen erbitten wir bis **10. Oktober 2016** mit den vollständigen Bewerbungsunterlagen an die Kirchengemeinde Hamburg-Eimsbüttel, Frau Pastorin G. Döring, Bei der Apostelkirche, 20257 Hamburg, bzw. vorzugsweise elektronisch an: [bewerbung@ev-ke.de](mailto:bewerbung@ev-ke.de).

Az. 30 Eimsbüttel – DAR Bk

## V. Personalnachrichten

Die Inhalte des Abschnitts V „Personalnachrichten“ sind im Internet nicht einsehbar.





Postvertriebsstück Deutsche Post AG	<b>C 4193 B</b> Entgelt bezahlt
--	------------------------------------

Herausgeber und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,  
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel

Redaktion und Vertrieb:

Martin Ballhorn (Tel.: 0431 9797-867),

Runa Rosenstiel (Tel.: 0431 9797-864),

Fax: 0431 9797-869, E-Mail: [kabl@lka.nordkirche.de](mailto:kabl@lka.nordkirche.de)

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich einmal.

Der Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben ist jeweils:

für die Oktober-Ausgabe 2016: Fr., 9. September 2016 (12:00 Uhr),

für die November-Ausgabe 2016: Mo., 10. Oktober 2016 (12:00 Uhr),

für die Dezember-Ausgabe 2016: Do., 10. November 2016.

**ACHTUNG:** Wir bitten die externen Textlieferanten aus den Kirchenkreisen etc. um Beachtung der Postlaufzeiten und ggf. Bearbeitungszeiten im Landeskirchenamt; hierfür müssen die Texte jeweils etwa eine Woche **vor** den genannten Schlussterminen bei der zuständigen sachbearbeitenden Stelle vorliegen.

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr;

Einzelexemplar: 2 Euro

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

**Bei Mitteilungen an das Kirchliche Amtsblatt geben Sie bitte immer Ihre Kundennummer mit an.**

Druck und Versand von Einzelexemplaren: Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

E-Mail: [info@schmidt-klaunig.de](mailto:info@schmidt-klaunig.de)